

Statistischer Bericht



Energie- und Wasserversorgung

Energiebericht

Jahr 2024

2023 2024 2025

Herausgabemonat April 2025

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Bau, Energie
Herr Dr. Lehmann Telefon: 0345 2318-305

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehem. Twitter): @StatistikLSA
Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de
Bluesky: @statistiklsa.bsky.social

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

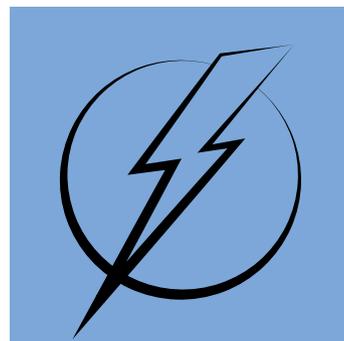
Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2025
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6E401

Foto: Pixabay.com/sfedor

Statistischer Bericht



Energie- und
Wasserversorgung

Energiebericht

Jahr 2024

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Auf- und Abrundungen	6
Tabellen	
1. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung zur allgemeinen Versorgung	7
1.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, ausgewählte Merkmale seit 2010	7
1.2 Nettonennleistung nach Art der Anlage im Dezember 2024	8
1.3 Nettonennleistung der Kraftwerke nach Hauptenergieträgern im Dezember 2024	9
1.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage (kumulierte Werte 2024)	10
1.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern (kumulierte Werte 2024)	11
1.6 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach kreisfreien Städten und Landkreisen (kumulierte Werte 2024)	12
1.7 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Monaten 2024	12
1.8 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule (kumulierte Werte 2024)	13
1.9 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten (kumulierte Werte 2024)	14
2. Stromabgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler an Letztverbraucher seit 2005	15
3. Wärmeversorgung	16
3.1 Wärmeversorgung in Sachsen-Anhalt, ausgewählte Merkmale seit 2005	16
3.2 Nettowärmeerzeugung und Brennstoffeinsatz der Heizwerke nach Energieträgern 2023	17
3.3 Nettowärme- und Elektrizitätserzeugung sowie Brennstoffeinsatz der wärmegeführten Blockheizkraftwerke mit einer Nettonennleistung unter 1 MW elektrisch nach Energieträgern 2023	18
3.4 Nettowärmeerzeugung insgesamt nach Energieträgern 2023	19
4. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden	20
4.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, ausgewählte Merkmale seit 2005	20
4.2 Nettonennleistung nach Art der Anlage 2023	21
4.3 Nettonennleistung nach Hauptenergieträgern 2023	22
4.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage 2023	23
4.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern 2023	24
4.6 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule 2023	25
4.7 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten 2023	26
5. Stromeinspeisung bei Netzbetreibern, Sitz der Einspeiser in Sachsen-Anhalt	27
5.1 Einspeisende Anlagen und Stromeinspeisung seit 2012, 2023 und 2024 nach Monaten	27
5.2 Einspeisende Anlagen und Stromeinspeisung nach Energieträgern 2023	28
6. Gasabgabe der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler an Letztverbraucher seit 2010	29

7.	Abgabe von Flüssiggas in Sachsen-Anhalt seit 2010	29
8.	Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas in Sachsen-Anhalt seit 2010	30
9.	Erzeugung von Biotreibstoffen in Sachsen-Anhalt und deren Absatz seit 2010	30
10.	Abgabe von Heizöl leicht in Sachsen-Anhalt seit 2018	31
11.	Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung	32
11.1	Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2024 nach Monaten	32
11.2	Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach kreisfreien Städten und Landkreisen 2024	37

Grafiken

- Kraftwerke der allgemeinen Versorgung – Nettostromerzeugung
- Kraftwerke der allgemeinen Versorgung – Nettowärmeerzeugung
- Tätige Personen in der Energie- und Wasserversorgung
- Bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung

Zeichenerklärung

- = genau Null oder auf Null geändert
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- . = Zahlenwert unbekannt oder aus Gründen der Geheimhaltung nicht veröffentlicht
- ... = Angabe fällt später an

Abkürzungen

- MW = Megawatt
- MWh = Megawattstunde
- GJ = Gigajoule
- t = Tonne
- m³ = Kubikmeter
- Nm³ = Normkubikmeter

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage für die Berichterstattung über die Energie- und Wasserversorgung sind das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) und das Energiestatistikgesetz (EnStatG), jeweils in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der zum Zeitpunkt der Erhebung jeweils gültigen Fassung.

In dem vorliegenden Statistischen Bericht werden überwiegend technisch-physikalische Daten der Elektrizitäts-, Wärme- und Gaswirtschaft veröffentlicht.

Gewonnen werden die Ergebnisse aus der Monatserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung zur allgemeine Versorgung. Erhoben werden bei Betreibern von Anlagen für die Erzeugung von Elektrizität oder von Elektrizität und Wärme über 1 MW Merkmale zur Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, Nettonennleistung der Anlagen sowie Energieträgereinsatz.

Die Angaben zur Stromabgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen entstammen der jährlichen Erhebung bei den Unternehmen der Elektrizitätsversorgung. Erhoben werden Angaben über Stromabsatz und Erlöse der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler.

Die Angaben zur Wärmeversorgung liefert die jährliche Erhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme bei Unternehmen der Wärmeversorgung. Erhoben werden Angaben zur Erzeugung, Bezug, Abgabe von Wärme, Leistungskennziffern von Anlagen zur Wärmeerzeugung und Brennstoffeinsatz zur Erzeugung von Wärme.

Weitere Angaben zur Elektrizitäts- und Wärmeversorgung liefert die jährliche Erhebung über Stromerzeugungsanlagen der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden. Erhoben werden bei Betreibern von Anlagen über 1 MW Parameter zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme, zu Leistungsparametern der Anlagen, sowie Angaben zum Einsatz von Energieträgern.

Die Angaben über die Stromeinspeisung in Sachsen-Anhalt liefern der Monatsbericht über die Elektrizitätsversorgung der Netzbetreiber sowie die jährliche Erhebung über die Stromeinspeisung bei Netzbetreibern. Erhoben werden die Anzahl und Leistung der einspeisenden Anlagen sowie deren eingespeiste Strommenge.

Die Angaben zur Gasversorgung liefert die jährliche Erhebung über Aufkommen und Abgabe von Gas sowie Erlöse der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler und die Erhebung über Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Erdölgas, sowie Erlöse der Produzenten.

Die jährliche Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas erfasst Daten über Lieferungen von Flüssiggas nach Abnehmergruppen.

Angaben für das Klärgas liefert die jährliche Erhebung über die Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas.

Die jährliche Erhebung über Biotreibstoffe liefert die Angaben über deren Herstellung und den Absatz.

Die Angaben zu den tätigen Personen, geleisteten Arbeitsstunden und Entgelten sind dem Monatsbericht in der Energie- und Wasserversorgung entnommen. Der Monatsbericht umfasst alle Betriebe der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme-, Kälte- und Wasserversorgung von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen der Energie- und Wasserversorgung sowie alle Betriebe von Unternehmen der übrigen Wirtschaftszweige, die o. g. Bereich zuzuordnen sind.

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Für die einzelnen Erhebungsmerkmale werden folgende Definitionen und Hinweise gegeben:

Betrieb: Im Sinne des ProdGewStatG ist ein Betrieb ein an einem Standort gelegenes Unternehmen oder ein Teil eines Unternehmens, wenn an diesem Ort oder von diesem Ort aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die in der Regel eine oder mehrere Personen im Auftrag desselben Unternehmens arbeiten.

Betriebsverbrauch: Der Betriebsverbrauch ist der Verbrauch in betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Unterwerken.

Bezahlte Entgelte: Bezahlte Entgelte sind die Summen der Bruttobezüge der tätigen Personen (einschl. der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiter/-innen) ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Bruttostromerzeugung: Die Bruttostromerzeugung einer Erzeugungsanlage ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.

Eigenverbrauch (Strom): Der Eigenverbrauch ist die elektrische Arbeit, die in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage (z. B. zur Wasseraufbereitung, Dampferzeuger-Wasserspeisung, Frischluft- und Brennstoffversorgung sowie Rauchgasreinigung) während des Betriebes der Anlage verbraucht wird. Er enthält nicht den Betriebsverbrauch.

Elektrische Arbeit: Die elektrische Arbeit ist die in einer bestimmten Zeit erzeugte, übertragene elektrische Energie.

Energieträger: Energieträger sind Quellen oder Stoffe in denen Energie mechanisch, thermisch, chemisch oder physikalisch gespeichert ist.

Energieversorgungsunternehmen: Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.

Engpassleistung: Die Engpassleistung ist die maximale Dauerleistung einer Erzeugungsanlage, die unter Normalbedingungen erreichbar ist. Sie ist durch den leistungsschwächsten Anlagenteil (Engpass) begrenzt. Zeitweilig in Reparatur befindliche Anlagenteile mindern die Engpassleistung nicht. Bei einer längerfristigen Veränderung (z. B. Alterungseinflüssen, Änderung von Einzelaggregaten) wird die Engpassleistung entsprechend den veränderten Verhältnissen neu bestimmt.

Erneuerbare Energien: Als erneuerbare Energieträger gelten die Energieträger, die nach menschlichen Zeitbegriffen unerschöpflich sind. Dazu gehören Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie, Biomasse in Form von Gasen und nachwachsenden Rohstoffen, Abfall biologischen Ursprungs, Klärgas, Deponiegas und die Geothermie. Sie stehen im Gegensatz zu den „erschöpflichen“ Energieträgern, den fossilen Brennstoffen Kohle, Erdöl und Erdgas. Diese entstanden in einem Jahrmillionen dauernden Prozess; der Mensch verbraucht sie erdgeschichtlich betrachtet, in wenigen Augenblicken.

Geleistete Arbeitsstunden: Die tatsächlich geleisteten - nicht die bezahlten - Stunden aller tätigen Personen. Bei Schichtbetrieben ist die Summe aller Stunden in allen Schichten anzugeben. Einzubeziehen sind geleistete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden. Nicht einzubeziehen sind ausgefallene Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden, sowie Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe.

Haushaltskunden: Haushaltskunden sind gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Heizwerk: Ein Heizwerk ist eine Anlage, in der eingesetzte Energie ausschließlich in Wärme zur Abgabe an Dritte umgewandelt wird. Der Begriff „Heizwerk“ wird verwendet, wenn die Anlage anlagentechnisch und/oder baulich nicht in ein Heizkraftwerk integriert ist.

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK): Kraft-Wärme-Kopplung ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage.

Letztverbraucher: Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

Nettonennleistung: Die Nettonennleistung ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- und Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

Nettostromerzeugung: Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungsanlage ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung.

Nettowärmeerzeugung: Die Nettowärmeerzeugung ist die von einem Heizwerk oder Heizkraftwerk an ein Netz oder einen Produktionsprozess abgegebene und gemessene Wärme.

ORC-Anlage: Anlagen mit ORC-Verfahren (Organic-Rankine-Cycle) nutzen Wärmequellen mit relativ niedrigen Temperatur- und Druckverhältnissen. Als Arbeitsmedium kommen organische Stoffe, Öle u. ä. zum Einsatz.

Tätige Personen: Tätige Personen sind alle am Monatsende im Betrieb erfassten Personen. Dazu zu zählen sind auch Erkrankte, Urlauberinnen und Urlauber, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeitende, Streikende, von der Aussperrung Betroffene, Personen mit Altersteilzeitregelungen, Auszubildende, an Bundeswehrübung Teilnehmende, im Mutterschutz oder in der Elternzeit (weniger als 1 Jahr) befindliche Personen, alle sonstigen vorübergehend Abwesende sowie an andere Unternehmen gegen Entgelt überlassene Mitarbeitende. Nicht erfasst werden unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 1/3 der üblichen Arbeitszeit, Leiharbeitende sowie Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe im meldenden Betrieb Montage- und Reparaturarbeiten durchführen, und aufgrund einer tarifvertraglichen Vorruhestandsregelung ausgeschiedene Mitarbeitende.

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung zur allgemeinen Versorgung

1.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, ausgewählte Merkmale seit 2010

Merkmal	Einheit					
		2010	2015	2020	2023	2024
Bruttostromerzeugung	MWh	10 347 574	8 654 089	7 036 128	7 223 399	7 625 430
Eigenverbrauch	MWh	799 138	786 567	549 383	648 438	664 630
Nettostromerzeugung	MWh	9 548 437	7 867 522	6 486 745	6 574 960	6 960 800
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	3 773 869	2 585 135	2 920 770	2 175 187	2 199 575
Nettowärmeerzeugung	MWh	6 241 486	5 996 451	5 761 385	5 084 352	5 211 783
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	5 909 666	4 849 834	5 182 757	4 186 753	4 365 212
Nettostromerzeugung nach Energieträgern						
darunter						
Braunkohlen	MWh	4 593 309	4 828 062	.	.	.
Heizöl	MWh	52 531	8 301	12 246	20 669	28 932
Erdgas	MWh	3 745 337	1 759 497	2 605 114	1 832 045	2 000 609
erneuerbare Energien	MWh	494 801	651 500	707 214	673 564	574 366
Nettowärmeerzeugung nach Energieträgern						
darunter						
Braunkohlen	MWh	1 142 373	1 422 235	.	.	.
Heizöl	MWh	48 161	3 779	2 925	7 659	7 596
Erdgas	MWh	4 280 515	3 016 790	3 556 388	2 861 664	2 971 784
erneuerbare Energien	MWh	265 082	772 969	739 477	763 227	777 365
Brennstoffeinsatz	GJ	109 890 485	98 461 556	82 957 981	84 344 129	88 185 040
darunter						
Kraft-Wärme-Kopplung	GJ	49 966 136	38 115 350	37 289 785	30 318 617	30 945 241
ungekoppelte Elektrizitätserzeugung	GJ	58 010 645	54 218 310	42 413 809	49 707 162	53 269 877
Engpassleistung¹ / Nennleistung²						
elektrisch brutto	MW	2 252,2	2 247,6	.	.	.
elektrisch netto	MW	2 121,1	2 116,6	2 092,9	2 188,8	2 184,4
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MW	.	.	939,9	1 074,8	1 070,8
thermisch	MW	1 436,9	1 587,7	2 114,5	2 311,5	2 308,3
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MW	.	.	1 582,9	1 799,6	1 795,7

¹ am 3. Mittwoch des Monats Dezember² ab 2018 und im Dezember

1.2 Nettonennleistung nach Art der Anlage im Dezember 2024

Art der Anlage	Anzahl der Anlagen	Nettonennleistung			
		elektrisch		thermisch	
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung
		MW			
Dampfturbinen					
Kondensationsmaschinen	5	163,9	X	X	X
Gegendruckmaschinen	2	.	0,3	6,5	6,5
Entnahmekondensationsmaschinen	12	962,1	196,5	524,3	524,3
Gasturbinen					
ohne Abhitzeessel	4	.	X	X	X
mit Abhitzeessel	-	-	-	-	-
mit nachgeschalteter Dampfturbine	11	719,0	719,0	1 070,6	1 070,6
Verbrennungsmotoren	106	153,2	153,2	186,0	186,0
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	1	1,8	1,8	8,3	8,3
Wasserturbinen					
Laufwasser-Anlagen	3	.	X	X	X
Speicherwasser-Anlagen	1	4,5	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen (nur natürlicher Zufluss)	-	-	-	-	-
Sonstige Anlagen	33	-	-	512,6	-
Insgesamt	178	2 184,4	1 070,8	2 308,3	1 795,7

1.3 Nettonennleistung der Kraftwerke nach Hauptenergieträgern im Dezember 2024

Energieträger ¹	Nettonennleistung			
	elektrisch		thermisch	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
	MW			
Steinkohlen	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	-	-	-	-
Rohbraunkohlen
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	-	-	-	-
Dieselmotoren	-	-	-	-
Heizöl leicht	.	-	-	-
Heizöl schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	-	-	-	-
Erdgas, Erdölgas	869,5	829,5	1 567,0	1 212,7
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofen, Konvertergas	-	-	-	-
sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-
Laufwasser	.	-	-	-
Speicherwasser	4,5	-	-	-
Pumpspeicherwasser (nur natürlicher Zufluss)	-	-	-	-
Wärmepumpen	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	25,3	25,3	31,0	22,1
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-
Biogas	27,2	27,1	27,3	26,6
Biomethan (Bioerdgas)	10,0	10,0	50,4	12,4
Klärgas	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-
Industrieabfall
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	112,7	83,5	302,6	302,6
Kernenergie	-	-	-	-
Wärme	34,5	-	-	-
Strom (Elektrokessel)	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	.	104,2	260,0	212,4
Konventionelle Energieträger zusammen	.	966,6	2 048,3	1 583,3
Insgesamt	2 184,4	1 070,8	2 308,3	1 795,7

¹ Schwerpunktprinzip: Zuordnung nach dem überwiegend eingesetzten Energieträger (Hauptenergieträger)

1.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage (kumulierte Werte 2024)

Art der Anlage	Nettoelektrizitätserzeugung		Nettowärmeerzeugung	
	insgesamt	darunter Kraft- Wärme-Kopplung	insgesamt	darunter Kraft- Wärme-Kopplung
	MWh			
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen	633 828	X	X	X
Gegendruckmaschinen	.	742	34 707	19 838
Entnahmekondensationsmaschinen	4 143 202	268 263	1 436 303	1 414 543
Gasturbinen				
ohne Abhitzeessel	.	X	X	X
mit Abhitzeessel	-	-	-	-
mit nachgeschalteter Dampfturbine	1 589 348	1 415 072	2 399 839	2 312 202
Verbrennungsmotoren	530 287	509 603	600 809	587 280
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmaschinen, ORC-Anlagen	5 895	5 895	31 348	31 348
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen	.	X	X	X
Speicherwasser-Anlagen	6 068	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen (nur natürlicher Zufluss)	-	X	X	X
Sonstige Anlagen	-	-	708 776	-
Insgesamt	6 960 800	2 199 575	5 211 783	4 365 212

1.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern (kumulierte Werte 2024)

Energieträger	Elektrizitätserzeugung			Nettowärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung		
MWh					
Steinkohlen	-	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-	-
Rohbraunkohlen
Hartbraunkohlen	-	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	-	-	-	-	-
Dieselmotoren	-	-	-	-	-
Heizöl, leicht	29 657	28 932	.	7 596	.
Heizöl, schwer	-	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte
Erdgas, Erdölgas	2 057 149	2 000 609	.	2 971 784	2 703 539
Grubengas	-	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-	-
Laufwasser	.	.	X	X	X
Speicherwasser	6 168	6 068	X	X	X
Pumpspeicherwasser (nur natürlicher Zufluss)	-	-	X	X	X
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	-	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	93 775	82 693	6 127	31 639	31 638
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-	-
Biogas	91 266	88 807	.	.	70 623
Biomethan (Bioerdgas)	22 199	21 750	21 750	25 035	25 035
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-	-
Industrieabfall
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)
Kernenergie	-	-	X	X	X
Wärme	63 857	57 862	14 696	132 372	96 470
Strom (Elektrokessel)	X	X	X	.	X
Sonstige Energieträger	-	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	640 740	574 366	157 190	777 365	550 568
Konventionelle Energieträger zusammen	6 984 690	6 386 434	2 042 385	4 434 418	3 814 644
Insgesamt	7 625 430	6 960 800	2 199 575	5 211 783	4 365 212

1.6 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach kreisfreien Städten und Landkreisen (kumulierte Werte 2024)

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Elektrizitätserzeugung			Nettowärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung		
MWh					
Dessau-Roßlau, Stadt
Halle (Saale), Stadt	533 441	520 903	.	.	.
Magdeburg, Landeshauptstadt
Altmarkkreis Salzwedel	39 215	38 732	.	53 631	37 226
Anhalt-Bitterfeld	351 202	333 397	113 598	348 565	.
Börde	31 990	31 266	31 266	36 578	35 453
Burgenlandkreis	143 900	130 598	.	103 462	.
Harz	93 223	91 773	81 682	95 689	95 689
Jerichower Land	31 222	30 395	30 395	45 244	38 790
Mansfeld-Südharz	125 587	117 736	59 073	63 809	.
Saalekreis	.	.	415 157	1 619 328	1 051 607
Salzlandkreis	677 912	642 983	.	1 414 309	1 323 749
Stendal	50 764	49 706	49 706	57 470	52 918
Wittenberg	130 704	117 772	41 135	65 203	59 485
Sachsen-Anhalt	7 625 430	6 960 800	2 199 575	5 211 783	4 365 212

1.7 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Monaten 2024

Monat	Elektrizitätserzeugung			Nettowärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung		
MWh					
Januar	721 167	663 378	289 134	624 388	539 597
Februar	611 660	561 432	238 893	530 568	446 732
März	685 373	628 999	254 272	526 557	481 545
April	464 852	427 168	180 893	384 425	331 759
Mai	495 555	450 056	121 345	357 602	271 788
Juni	503 120	455 241	103 235	309 370	258 932
Juli	604 867	546 015	111 441	321 912	252 662
August	675 454	609 631	103 699	294 490	231 294
September	616 694	557 377	104 115	304 844	233 165
Oktober	741 746	675 589	164 109	409 865	352 300
November	801 567	737 791	247 782	546 028	440 983
Dezember	703 374	648 122	280 657	601 733	524 455
Sachsen-Anhalt	7 625 430	6 960 800	2 199 575	5 211 783	4 365 212

1.8 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule (kumulierte Werte 2024)

Energieträger	Brennstoffeinsatz ¹			
	insgesamt	davon		
		Kraft-Wärme- Kopplung	ungekoppelte	
			Elektrizitätserzeugung	Wärmeerzeugung
GJ				
Steinkohlen	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-
Rohbraunkohlen
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	-	-	-	-
Dieselmotoren	-	-	-	-
Heizöl, leicht	376 084	44 588	.	.
Heizöl, schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	.	.	.	-
Erdgas, Erdölgas	22 269 108	.	.	1 128 775
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	1 100 190	176 586	923 594	10
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-
Biogas	867 967	676 926	.	.
Biomethan (Bioerdgas)	201 866	201 866	-	-
Klärgas	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-
Industrieabfall
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)
Wärme	1 653 231	576 742	925 235	151 254
Strom (Elektrokessel)	.	-	-	.
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	11 766 105	4 135 338	6 498 017	1 132 750
Konventionelle Energieträger zusammen	76 418 935	26 809 903	46 771 860	2 837 172
Insgesamt	88 185 040	30 945 241	53 269 877	3 969 923

¹ einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerung

**1.9 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten
(kumulierte Werte 2024)**

Energieträger	Maß- einheit	Brennstoffeinsatz ¹			
		insgesamt	Kraft-Wärme- Kopplung	davon	
				Elektrizitäts- erzeugung	Wärme- erzeugung
Steinkohlen	t	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	t	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	t
Hartbraunkohlen	t	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	t	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t	-	-	-	-
Dieselmotoren	t	-	-	-	-
Heizöl, leicht	t	8 855	1 077	.	.
Heizöl, schwer	t	-	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-	-
Raffineriegas	t	-	-	-	-
Petrolkoks	t	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	.	.	.	-
Erdgas, Erdölgas	1 000 m ³	599 317	527 409	41 712	30 195
Grubengas	1 000 m ³	-	-	-	-
Kokereigas	1 000 m ³	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m ³	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m ³	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	t	97 017	15 726	81 289	1
Flüssige biogene Stoffe	t	-	-	-	-
Biogas	1 000 m ³	44 233	34 693	.	.
Biomethan (Bioerdgas)	1 000 m ³	5 428	5 428	-	-
Klärgas	1 000 m ³	-	-	-	-
Deponiegas	1 000 m ³	-	-	-	-
Klärschlamm	t	-	-	-	-
Industrieabfall	t
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t
Wärme	MWh	459 231	160 206	257 010	42 015
Strom (Elektrokessel)	MWh	.	-	-	.
Sonstige Energieträger	t	-	-	-	-

¹ einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerung

2. Stromabgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie der Stromhändler an Letztverbraucher seit 2010

Merkmal	Jahr				
	2010	2015	2020	2022	2023
	MWh				
Abgabe der Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in Sachsen-Anhalt	5 750 578	6 284 459	6 812 538	7 036 896	6 575 442
davon nach Vertragsart					
Hochspannungssonderabnehmer	3 241 513	3 667 793	3 752 900	3 500 272	3 356 780
Niederspannungssonderabnehmer	948 372	992 758	1 420 338	1 807 813	1 638 230
Tarifabnehmer	1 560 693	1 623 908	1 639 300	1 728 811	1 580 432
davon nach Abnehmergruppen					
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2 975 723	3 418 667	3 415 499	3 337 570	3 404 005
Haushaltskunden	1 253 282	1 340 449	1 344 599	1 589 115	1 368 183
Schienenverkehr (Fahrstrom)	55 037	63 862	.	.	.
Sonstige	1 466 536	1 461 481	.	.	.
Abgabe in das Land Sachsen-Anhalt insgesamt	13 294 442	13 563 223	12 211 295	13 847 222	12 088 612
davon nach Vertragsart					
Hochspannungssonderabnehmer	7 599 514	7 960 607	6 815 338	8 646 764	6 998 711
Niederspannungssonderabnehmer	1 595 585	1 488 152	1 588 717	1 724 910	1 692 869
Tarifabnehmer	4 099 343	4 114 464	3 807 240	3 475 548	3 397 032
davon nach Abnehmergruppen					
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	5 927 277	5 637 340	5 419 718	6 600 460	5 404 541
Haushaltskunden	3 257 481	3 292 957	2 898 983	3 078 047	2 949 433
Schienenverkehr (Fahrstrom)	485 361	501 016	437 327	.	.
Sonstige	3 624 323	4 131 910	3 455 267	.	.

3. Wärmeversorgung

3.1 Wärmeversorgung in Sachsen-Anhalt, ausgewählte Merkmale seit 2005

Merkmal	Einheit	Jahr				
		2010	2015	2020	2022	2023
Nettowärmeerzeugung insgesamt¹	MWh	9 011 300	9 360 093	8 928 009	8 318 950	8 092 015
darunter						
Kraftwerke der allgemeinen Versorgung	MWh	6 241 486	5 996 451	5 761 385	5 176 611	5 084 352
Heizwerke	MWh	2 732 721	3 354 782	2 537 581	2 541 431	2 452 074
wärmegeführte BHKW	MWh	.	.	203 879	258 645	222 480
Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung insgesamt	MWh	5 909 666	4 849 834	5 386 636	4 543 712	4 387 480
Wärmeabgabe der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden an das Inland	MWh	.	.	1 282 150	1 506 310	2 005 659
Abgabe an Letztverbraucher insgesamt²	MWh	8 811 827	9 179 907	9 315 092	9 209 899	7 927 412
davon an						
Verarbeitendes Gewerbe, sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	MWh	5 111 230	6 316 999	6 226 056	5 213 365	4 674 895
Haushaltskunden (einschl. Wohnungsgesellschaften)	MWh	2 462 518	1 899 112	2 106 203	2 037 830	1 948 926
sonstige Letztverbraucher	MWh	1 211 999	958 202	982 833	1 958 703	1 303 592
Verkehr und Lagerei	MWh	26 080	5 594	.	-	-
Netzverluste	MWh	566 933	580 112	650 301	537 158	579 680
Netto-Nennleistung thermisch³						
Kraftwerke der allgemeinen Versorgung ⁴	MW	1 437	1 588	2 115	2 149	2 312
Heizwerke ⁵	MW	1 876	1 808	1 696	1 747	1 787
wärmegeführte BHKW ⁶	MW	.	.	46	76	72
Wärmenetze	Anzahl	.	.	156	171	175
Trassenlänge	km	.	.	1 408	1 449	1 457
Installierte thermische Speicherkapazität	MWh	.	.	2 813	2 834	2 804

¹ Die Differenz der Bilanz der Wärmeversorgung zur Wärmeerzeugung nach Energieträgern ist u. a. begründet durch Abweichungen der Jahresbilanz der Wärmeerzeugung der Kraftwerke zu den kumulierten Angaben der Monaterhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung in Kraftwerken der allgemeinen Versorgung bzw. der Wärmeerzeugung in Heizwerken mit einer thermischen Netto-nennleistung unter 1 MW

² ab 2018 einschl. Abgabe von Wärme an Letztverbraucher bei Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

³ bis 2017 Engpassleistung am 3. Mittwoch des Monats Dezember

⁴ Anlagen ab 1 MW Engpassleistung elektrisch

⁵ bis 2017 Anlagen mit einer Netto-Engpassleistung ab 2 MW thermisch, seit 2018 mit einer Nettonennleistung ab 1 MW thermisch

⁶ mit einer Nettonennleistung unter 1 MW elektrisch

3.2 Nettowärmeerzeugung und Brennstoffeinsatz der Heizwerke nach Energieträgern 2023

Energieträger	Maßeinheit	Brennstoffeinsatz ¹		Nettowärmeerzeugung
		Menge	GJ	MWh
Steinkohlen	t	.	.	.
Steinkohlenkoks	t	-	-	-
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-
Rohbraunkohlen	t	-	-	-
Hartbraunkohlen	t	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	-	-	-
Braunkohlenkoks	t	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t	.	.	.
Dieselmotoren	t	-	-	-
Heizöl, leicht	t	5 423	227 131	54 855
Heizöl, schwer	t	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-
Raffineriegas	t	-	-	-
Petrolkoks	t	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	-	-	-
Erdgas, Erdölgas	1 000 m³	84 798	3 100 132	739 431
Grubengas	1 000 m³	-	-	-
Kokereigas	1 000 m³	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m³	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m³	-	-	-
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	MWh	X	X	-
Solarthermie		X	X	7 792
Feste biogene Stoffe	t	19 128	117 033	30 331
Flüssige biogene Stoffe	t	-	-	-
Biogas	1 000 m³	-	-	-
Biomethan	1 000 m³	-	-	-
Klärgas	1 000 m³	-	-	-
Deponiegas	1 000 m³	-	-	-
Klärschlamm	t	-	-	-
Industrieabfall	t	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	.	.	.
Wärme	MWh	-	-	-
Strom (Elektrokessel)	MWh	-	-	-
Sonstige Energieträger	t	-	-	-
Insgesamt		X	9 549 243	2 452 074
Nachrichtlich	2020	X	10 027 686	2 537 581
	2015	X	13 549 479	3 354 782
	2010	X	13 370 529	2 732 721
	2005	X	8 629 336	1 969 269

¹ Anlagen mit einer Netto-Engpassleistung thermisch von 1 MW und mehr (2007 bis 2017 von 2 MW und mehr)

3.3 Nettowärme- und Elektrizitätserzeugung sowie Brennstoffeinsatz der wärmegeführten Blockheizkraftwerke mit einer Nettonennleistung unter 1 MW elektrisch nach Energieträgern 2023

Energieträger	Maßeinheit	Brennstoffeinsatz		Nettowärmeerzeugung		Elektrizitäts- erzeugung netto
		Menge	GJ	insgesamt	darunter KWK	
				MWh		
Steinkohlen	t	-	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	t	-	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	t	-	-	-	-	-
Hartbraunkohlen	t	-	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	-	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	t	-	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t
Dieselmotoren	t	-	-	-	-	-
Heizöl, leicht	t
Heizöl, schwer	t	-	-	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-	-	-
Raffineriegas	t	-	-	-	-	-
Petrolkoks	t	-	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	-	-	-	-	-
Erdgas, Erdölgas	1 000 m³	25 262	929 790	129 327	110 943	79 247
Grubengas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Kokereigas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m³	-	-	-	-	-
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	MWh	X	X	-	-	-
Solarthermie	MWh	X	X	-	-	-
Feste biogene Stoffe	t	-	-	-	-	-
Flüssige biogene Stoffe	t	-	-	-	-	-
Biogas	1 000 m³	27 737	541 320	57 550	57 550	55 480
Biomethan	1 000 m³	3 010	101 733	11 331	11 331	10 423
Klärgas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Deponiegas	1 000 m³	-	-	-	-	-
Klärschlamm	t	-	-	-	-	-
Industrieabfall	t	-	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	-	-	-	-	-
Wärme	MWh	-	-	-	-	-
Strom (Elektrokessel)	MWh	-	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	t	-	-	-	-	-
Insgesamt		X	1 671 541	222 480	222 727	145 520

3.4 Nettowärmeerzeugung insgesamt nach Energieträgern 2023

Energieträger	Nettowärmeerzeugung insgesamt	darunter		
		Heizkraftwerke der allgemeinen Versorgung	Heizwerke ¹	wärmegeführte Blockheizkraftwerke mit einer Nettonennleistung unter 1 MW
MWh				
Steinkohlen	9 206	-	.	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	679 597	.	-	-
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	94 613	-	.	.
Dieselmotoren	-	-	-	-
Heizöl, leicht	65 891	7 659	54 855	.
Heizöl, schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	3 807	.	-	-
Erdgas, Erdölgas	3 730 422	2 861 664	739 431	129 327
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	-	-	-	-
Solarthermie	7 792	-	7 792	-
Feste biogene Stoffe	69 799	39 468	30 331	-
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-
Biogas	128 326	70 766	-	57 550
Biomethan (Bioerdgas)	42 628	31 297	-	11 331
Klärgas	35 689	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	25 242	-	-	-
Industrieabfall	91 672	.	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	2 780 113	.	.	-
Wärme	54 957	54 957	-	-
Strom (Elektrokessel)	82	.	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Insgesamt	7 819 837	5 084 352	2 452 074	222 480

¹ Anlagen mit einer Netto-Engpassleistung thermisch von 1 MW und mehr (2007 bis 2017 von 2 MW und mehr)

4. Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Stromerzeugungsanlagen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden
4.1 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, ausgewählte Merkmale seit 2010

Merkmal	Einheit	Jahr ¹				
		2010	2015	2020	2022	2023
Bruttostromerzeugung	MWh	4 848 197	4 152 624	4 106 794	3 507 026	3 427 646
Eigenverbrauch	MWh	447 966	400 586	365 159	312 026	278 032
Nettostromerzeugung	MWh	4 400 230	3 752 038	3 741 635	3 195 001	3 149 614
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	2 420 292	2 074 436	2 539 176	2 216 191	2 242 199
Nettowärmeerzeugung	MWh	8 945 011	8 055 376	8 414 616	8 139 060	8 030 826
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MWh	8 421 655	7 466 144	8 186 037	7 415 919	7 408 307
Nettostromerzeugung nach Energieträgern						
darunter						
Braunkohlen	MWh	1 542 822	1 132 702	833 989	632 452	488 715
Dieselmotoren	MWh	-	5	40	43	47
Heizöl, leicht	MWh	8 787	6 483	7 304	15 145	5 054
Raffineriegas	MWh	35 961	.	28 428	20 360	10 829
Andere Mineralölprodukte	MWh	598 560	574 066	563 835	591 653	517 483
Erdgas	MWh	1 260 192	923 463	1 105 831	967 889	936 594
erneuerbare Energien	MWh	757 990	950 613	1 015 454	869 437	1 043 386
Nettowärmeerzeugung nach Energieträgern						
darunter						
Braunkohlen	MWh	2 252 839	1 958 765	2 045 338	2 052 120	1 599 603
Dieselmotoren	MWh	-	-	-	-	-
Heizöl, leicht	MWh	33 624	16 277	27 839	37 559	22 896
Raffineriegas	MWh	65 411	.	58 962	40 304	23 493
Andere Mineralölprodukte	MWh	1 088 758	1 021 621	1 169 419	1 171 299	1 122 793
Erdgas	MWh	2 884 248	2 646 083	2 880 622	2 689 218	2 772 034
erneuerbare Energien	MWh	2 390 884	2 194 282	2 221 062	2 148 558	2 490 007
Brennstoffeinsatz	GJ	77 433 961	68 476 932	66 378 722	58 228 323	56 992 477
darunter						
Kraft-Wärme-Kopplung	GJ	48 545 863	43 805 992	49 220 052	43 035 612	43 144 710
ungekoppelte Elektrizitätserzeugung	GJ	26 676 852	20 471 759	16 136 044	11 992 927	11 076 324
Engpassleistung² / Nettonennleistung³						
elektrisch brutto	MW	801	820	X	X	X
elektrisch netto	MW	744	761	775	709	734
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MW	.	.	662	637	661
thermisch netto	MW	2 423	1 869	2 057	2 025	2 026
darunter Kraft-Wärme-Kopplung	MW	.	.	2 022	1 990	1 991

¹ ab dem Jahr 2010 aufgrund von Strukturveränderungen einschließlich Grubenkraftwerke

² bis einschließlich 2017 am 3. Mittwoch des Monats Dezember

³ ab dem Jahr 2018 Nettonennleistung, vorher Engpassleistung

4.2 Nettonennleistung nach Art der Anlage 2023

Art der Anlage ¹	Anzahl der Anlagen	Nettonennleistung			
		elektrisch		thermisch	
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung
		MW			
Dampfturbinen					
Kondensationsmaschinen	1	1	X	X	X
Gegendruckmaschinen	11	169	169	871	871
Entnahmekondensationsmaschinen	9	267	212	548	548
Gasturbinen					
ohne Abhitzekessel	2	2	X	X	X
mit Abhitzekessel	9	79	79	208	208
mit nachgeschalteter Dampfturbine	5	180	180	319	319
Verbrennungsmotoren	25	30	17	18	18
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmaschinen, ORC-Anlagen	3	5	5	26	26
Wasserturbinen					
Laufwasser-Anlagen	-	-	X	X	X
Speicherwasser-Anlagen	-	-	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen mit natürlichem Zufluss	-	-	X	X	X
Sonstige Anlagen	1	-	-	35	-
Insgesamt	66	734	661	2 026	1 991

¹ Anlagen mit einer Nettonennleistung elektrisch von 1 MW und mehr

4.3 Nettonennleistung nach Hauptenergieträgern 2023

Energieträger ¹	Nettonennleistung			
	elektrisch		thermisch	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
	MW			
Steinkohlen	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	76	63	350	315
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	35	20	82	82
Dieselmotoren	-	-	-	-
Heizöl leicht	1	-	-	-
Heizöl schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	-	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	129	100	266	266
Erdgas, Erdölgas	136	126	529	529
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofen, Konvertergas	-	-	-	-
sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-
Laufwasser	-	-	-	-
Speicherwasser	-	-	-	-
Pumpspeicherwasser (nur natürlicher Zufluss)	-	-	-	-
Wärmepumpen	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	185	182	559	559
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-
Biogas	-	-	-	-
Biomethan (Bioerdgas)	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-
Industrieabfall	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	-	-	-	-
Kernenergie	-	-	-	-
Wärme	171	171	240	240
Strom (Elektrokessel)	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	185	182	559	559
Konventionelle Energieträger zusammen	548	479	1 467	1 432
Insgesamt	734	661	2 026	1 991

¹ Schwerpunktprinzip: Zuordnung nach dem überwiegend eingesetzten Energieträger (Hauptenergieträger)

4.4 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Art der Anlage 2023

Art der Anlage	Nettoelektrizitätserzeugung		Nettowärmeerzeugung	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
	MWh			
Dampfturbinen				
Kondensationsmaschinen	9 540	X	X	X
Gegendruckmaschinen	807 004	491 896	3 892 582	3 754 290
Entnahmekondensationsmaschinen	1 510 595	1 017 778	2 606 806	.
Gasturbinen				
ohne Abhitzeessel	-	X	X	X
mit Abhitzeessel	322 146	322 146	696 188	653 410
mit nachgeschalteter Dampfturbine	370 818	281 192	557 570	555 942
Verbrennungsmotoren	101 308	100 985	107 843	107 843
Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	28 203	28 203	162 990	.
Wasserturbinen				
Laufwasser-Anlagen	-	X	X	X
Speicherwasser-Anlagen	-	X	X	X
Pumpspeicher-Anlagen (nur natürlicher Zufluss)	-	X	X	X
Sonstige Anlagen	-	-	6 848	-
Insgesamt	3 149 614	2 242 199	8 030 826	7 408 307

4.5 Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern 2023

Energieträger	Elektrizitätserzeugung			Nettowärmeerzeugung	
	brutto	netto		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung		
MWh					
Steinkohlen	-	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	442 132	380 797	225 755	1 266 404	1 122 758
Hartbraunkohlen	-	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	8 774	7 878	7 878	51 291	51 291
Braunkohlenkoks	-	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	131 945	100 040	70 174	281 908	281 908
Dieselmkraftstoff	47	47	-	-	-
Heizöl, leicht	5 818	5 054	3 409	22 896	10 148
Heizöl, schwer	-	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-	-
Raffineriegas	12 099	10 829	1 800	23 493	23 493
Petrolkoks	-	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	578 205	517 483	86 117	1 122 793	1 122 793
Erdgas, Erdölgas	982 963	936 594	813 645	2 772 034	.
Grubengas	-	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-	-
Laufwasser	-	-	X	X	X
Speicherwasser	-	-	X	X	X
Pumpspeicherwasser (nur natürlicher Zufluss)	-	-	X	X	X
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	-	-	-	-	-
Solarthermie	-	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	1 107 783	1 038 900	1 028 935	2 432 575	2 416 836
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-	-
Biogas	4 883	4 486	4 486	57 432	.
Biomethan (Bioerdgas)	-	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-	-
Industrieabfall	-	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	-	-	-	-	-
Kernenergie	-	-	X	X	X
Wärme	152 996	147 506	-	-	-
Strom (Elektrokessel)	X	X	X	-	X
Sonstige Energieträger	-	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	1 112 666	1 043 386	1 033 421	2 490 007	.
Konventionelle Energieträger zusammen	2 314 980	2 106 228	1 208 778	5 540 819	.
Insgesamt	3 427 646	3 149 614	2 242 199	8 030 826	7 408 307

4.6 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in Gigajoule 2023

Energieträger	Brennstoffeinsatz ¹			
	insgesamt	davon		
		Kraft-Wärme-Kopplung	ungekoppelte	
			Elektrizitätserzeugung	Wärmeerzeugung
GJ				
Steinkohlen	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	8 131 529	5 345 204	2 091 930	694 394
Hartbraunkohlen	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	243 780	243 780	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	2 700 295	1 983 511	716 784	-
Dieselmotoren	441	-	441	-
Heizöl, leicht	156 408	66 946	24 212	65 250
Heizöl, schwer	-	-	-	-
Flüssiggas	-	-	-	-
Raffineriegas	224 609	116 185	108 424	-
Petrolkoks	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	10 734 583	5 554 067	5 180 516	-
Erdgas, Erdölgas	16 839 867	.	1 321 467	.
Grubengas	-	-	-	-
Kokereigas	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-	-
Wasserstoff	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	16 200 507	16 000 773	134 457	65 277
Flüssige biogene Stoffe	-	-	-	-
Biogas	262 365	.	-	.
Biomethan (Bioerdgas)	-	-	-	-
Klärgas	-	-	-	-
Deponiegas	-	-	-	-
Klärschlamm	-	-	-	-
Industrieabfall	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	-	-	-	-
Wärme	1 498 092	-	1 498 092	-
Strom (Elektrokessel)	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	-	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	16 462 872	.	134 457	.
Konventionelle Energieträger zusammen	40 529 605	.	10 941 867	.
Insgesamt	56 992 477	43 144 710	11 076 324	2 771 443

¹ einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuer

4.7 Brennstoffeinsatz für Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Energieträgern in spezifischen Einheiten 2023

Energieträger	Maß- einheit	Brennstoffeinsatz ¹			
		insgesamt	Kraft-Wärme- Kopplung	davon	
				Elektrizitäts- erzeugung	Wärme- erzeugung
Steinkohlen	t	-	-	-	-
Steinkohlenkoks	t	-	-	-	-
Steinkohlenbriketts	t	-	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	t	-	-	-	-
Rohbraunkohlen	t	759 500	498 841	195 965	64 694
Hartbraunkohlen	t	-	-	-	-
Braunkohlenbriketts	t	12 566	12 566	-	-
Braunkohlenkoks	t	-	-	-	-
Wirbelschichtkohle	t	-	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	t	159 441	117 118	42 323	-
Dieselmotoren	t	10	-	10	-
Heizöl, leicht	t	3 673	1 572	569	1 532
Heizöl, schwer	t	-	-	-	-
Flüssiggas	t	-	-	-	-
Raffineriegas	t	11 280	5 835	5 445	-
Petrolkoks	t	-	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	t	272 818	141 157	131 661	-
Erdgas, Erdölgas	1 000 m ³	502 813	.	80 349	.
Grubengas	1 000 m ³	-	-	-	-
Kokereigas	1 000 m ³	-	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	1 000 m ³	-	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	1 000 m ³	-	-	-	-
Wasserstoff	1 000 m ³	-	-	-	-
Feste biogene Stoffe	t	2 158 013	2 139 576	10 447	7 989
Flüssige biogene Stoffe	t	-	-	-	-
Biogas	1 000 m ³	11 786	.	-	.
Biomethan (Bioerdgas)	1 000 m ³	-	-	-	-
Klärgas	1 000 m ³	-	-	-	-
Deponiegas	1 000 m ³	-	-	-	-
Klärschlamm	t	-	-	-	-
Industrieabfall	t	-	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	t	-	-	-	-
Wärme	MWh	416 137	-	416 137	-
Strom (Elektrokessel)	MWh	-	-	-	-
Sonstige Energieträger	t	-	-	-	-

¹ einschließlich Verbrauch für Zünd- und Stützfeuerung

5. Stromeinspeisung bei Netzbetreibern, Sitz der Einspeiser in Sachsen-Anhalt

5.1 Einspeisende Anlagen und Stromeinspeisung seit 2012, 2023 und 2024 nach Monaten

Jahr/ Monat	Einspeisende Anlagen		Strom- einspeisung ¹ insgesamt	darunter aus		
	Anzahl	Leistung		Windkraft ²	Photovoltaik	
		MW	MWh			
2012	X	X	18 673 757	6 237 947	936 227	
2013	X	X	18 078 479	5 991 706	1 295 068	
2014	X	X	18 028 720	6 114 589	1 580 990	
2015	X	X	19 243 003	7 784 402	1 796 081	
2016	X	X	19 229 124	6 969 701	1 860 780	
2017	X	X	21 733 601	8 796 923	1 949 106	
2018	33 617	11 020,7	21 538 104	8 132 808	2 418 921	
2019	36 300	11 392,2	21 234 418	9 194 257	2 493 385	
2020	40 483	11 482,6	20 349 335	9 041 486	2 758 973	
2021	46 166	12 078,6	19 919 720	7 954 759	2 734 291	
2022	53 599	12 326,8	20 519 726	8 271 922	3 359 959	
2023	73 321	12 775,7	20 788 014	8 970 154	3 243 703	
2023	Januar	55 412	12 466,1	2 098 224	1 134 682	60 361
	Februar	56 322	12 468,4	1 910 534	905 153	119 934
	März	57 800	12 480,2	1 983 418	969 569	195 228
	April	59 016	12 535,8	1 693 055	647 704	311 451
	Mai	60 240	12 571,2	1 576 658	558 188	464 633
	Juni	61 854	12 533,3	1 434 018	392 957	459 007
	Juli	64 042	12 569,9	1 537 303	662 097	443 870
	August	65 613	12 704,7	1 354 155	475 615	369 836
	September	66 914	12 735,4	1 424 175	410 400	372 130
	Oktober	69 805	12 760,4	1 756 004	923 555	159 344
	November	72 044	12 795,0	2 033 184	1 152 201	75 782
	Dezember	73 321	12 775,7	2 101 738	1 272 954	36 626
2024			
2024	Januar	76 345	12 804,8	2 229 350	1 299 749	69 187
	Februar	78 792	12 920,9	1 994 639	1 140 408	121 437
	März	81 221	12 961,9	1 783 109	721 951	270 288
	April	83 352	13 007,2	1 667 977	751 078	358 291
	Mai	84 930	13 048,5	1 595 302	558 504	457 897
	Juni	86 149	13 079,6	1 513 254	477 835	470 153
	Juli	88 796	13 077,6	1 564 423	434 772	467 834
	August	90 636	13 156,1	1 593 651	424 764	439 502
	September	92 717	13 216,7	1 829 905	822 313	324 408
	Oktober	95 005	13 332,3	1 699 033	668 858	193 505
	November	96 566	13 394,6	1 850 033	873 727	71 977
	Dezember	97 383	13 416,4	1 968 743	1 093 540	51 763

¹ Jahresangaben sind endgültige Werte aus der Jahresstatistik

² ohne Eigenverbrauch der Windkraftanlagen

5.2 Einspeisende Anlagen und Stromeinspeisung nach Energieträgern 2023

Energieträger	Einspeisende Anlagen		Stromeinspeisung
	Anzahl	Nettonennleistung	MWh
		MW	
Steinkohlen	-	-	-
Steinkohlenkoks	-	-	-
Steinkohlenbriketts	-	-	-
Kohlenwertstoffe aus Steinkohlen	-	-	-
Rohbraunkohlen	.	.	.
Hartbraunkohlen	-	-	-
Braunkohlenbriketts	-	-	-
Braunkohlenkoks	-	-	-
Wirbelschichtkohle	-	-	-
Staub- und Trockenkohle	.	.	.
Diesekraftstoff	.	.	.
Heizöl, leicht	98	152,1	.
Heizöl, schwer	-	-	-
Flüssiggas	.	.	.
Raffineriegas	-	-	-
Petrolkoks	-	-	-
Andere Mineralölprodukte	-	-	-
Erdgas, Erdölgas	1 626	1 338,8	2 429 933
Grubengas	-	-	-
Kokereigas	-	-	-
Hochofengas, Konvertergas	-	-	-
Sonstige hergestellte Gase	-	-	-
Wasserstoff	.	.	.
Wasserkraft (Laufwasser, Speicherwasser)	.	.	.
Pumpspeicherwasser mit natürlichem Zufluss (nur natürlicher Zufluss)	-	-	-
Pumpspeicherwasser ohne natürlichem Zufluss	.	.	.
Windkraft (Onshore)	2 721	5 268,5	8 970 154
Windkraft (Offshore)	-	-	-
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	-	-	-
Geothermie	-	-	-
Solarthermie	-	-	-
Photovoltaik	68 310	3 944,8	3 243 703
Feste biogene Stoffe	13	176,5	.
Flüssige biogene Stoffe	.	.	.
Biogas	415	282,3	.
Biomethan (Bioerdgas)	.	.	52 428
Klärgas	8	2,9	.
Deponiegas	9	4,0	.
Klärschlamm	-	-	-
Industrieabfall	-	-	-
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	13	230,4	784 696
Kernenergie	-	-	-
Wärme	.	.	.
Sonstige Energieträger	-	-	-
Andere Speicher	-	-	-
Erneuerbare Energieträger zusammen	X	X	.
Konventionelle Energieträger zusammen	X	X	.
Insgesamt	73 321	12 775,7	20 788 014

6. Gasabgabe der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler an Letztverbraucher seit 2010

Merkmal	Jahr				
	2010	2015	2020	2022	2023
MWh					
Abgabe der Gasversorgungsunternehmen und Gashändler mit Sitz in Sachsen-Anhalt	34 928 213	23 829 114	26 191 899	21 925 911	19 682 612
davon nach Abnehmergruppen					
Elektrizitätsversorgung	10 611 351	6 051 269	5 635 355	4 266 801	4 188 776
Wärme- und Kälteversorgung	2 729 213	1 710 718	1 927 403	1 860 572	1 857 672
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	7 636 049	5 776 946	7 714 901	5 252 692	4 752 254
Haushaltskunden	9 897 013	6 436 173	6 079 190	6 439 863	5 252 369
sonstige	4 054 587	3 854 008	4 835 050	4 105 983	3 631 541
darunter Erdgastankstellen	122 667	99 199	60 601	48 885	40 467
Abgabe in das Land Sachsen-Anhalt insgesamt	59 164 718	50 194 113	43 261 354	36 083 021	33 824 559
davon nach Abnehmergruppen					
Elektrizitätsversorgung	12 599 258	8 848 888	5 803 709	3 799 716	3 593 845
Wärme- und Kälteversorgung	2 173 187	1 377 207	1 257 591	914 991	1 010 907
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	30 985 447	29 257 430	25 438 107	20 099 232	18 998 684
Haushaltskunden	9 295 101	6 991 641	7 048 580	7 572 939	6 653 405
sonstige	4 111 725	3 718 947	3 713 367	3 696 143	3 567 718
darunter Erdgastankstellen	126 331	97 648	70 894	96 803	84 949

7. Abgabe von Flüssiggas in Sachsen-Anhalt seit 2010

Merkmal	Jahr				
	2010	2015	2020	2022	2023
Tonnen					
Abgabe insgesamt	83 563	87 672	153 237	170 440	156 772
Abgabe an Wiederverkäufer	8 262	19 875	76 427	72 903	67 943
davon an					
Verkaufsgesellschaften	.	17 669	.	.	67 522
Gasversorgungsunternehmen	.	2 206	.	.	421
Abgabe an Letztverbraucher	75 302	67 797	76 810	97 537	88 829
davon an					
Produzierendes Gewerbe	25 887	23 642	34 910	53 502	45 844
Elektrizitätsversorgungsunternehmen	.	-	-	.	.
Haushaltskunden	30 611	23 547	25 601	29 635	28 515
Autogastankstellen	9594	12 473	7 967	.	.
sonstige Endabnehmer	.	8 135	8 332	7 261	7 026

8. Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas in Sachsen-Anhalt seit 2010

Merkmal	Einheit	Jahr				
		2010	2015	2020	2022	2023
Gewinnung von						
Rohgas	m ³	10 811 244	12 044 368	16 590 582	16 679 660	16 560 804
Klärgas ¹	GJ	263 818	297 563	398 288	425 998	418 861
Verbrauch zur						
Stromerzeugung	GJ	236 796	257 575	374 751	398 075	401 582
Wärmeerzeugung und Antriebszwecke	GJ	16 087	29 435	8 738	.	4 601
Verluste	GJ	10 934	10 552	14 799	20 807	12 678
Stromerzeugung aus Klärgas						
Insgesamt	MWh	18 849	20 697	32 264	32 481	32 668
davon:						
Verbrauch im eigenen Betrieb	MWh	17 228	20 525	31 528	31 802	31 550
Abgabe an Dritte	MWh	1 622	172	736	680	1 118

¹ Umrechnung von Rohgas auf Klärgas auf Basis des durchschnittlichen Methangehaltes je Betrieb und des Brennwertes von Methan

9. Erzeugung von Biotreibstoffen in Sachsen-Anhalt und deren Absatz seit 2010

Merkmal ¹	Einheit	Jahr				
		2010	2015	2020	2022	2023
Erzeugung						
Biodiesel	t	459 704	552 865	562 527	566 201	671 263
Rapsöl	t
Bioethanol	t	433 979	467 718	338 760	.	.
Biogas (in Erdgasqualität)	Nm ³
Absatz						
Biodiesel	t	525 776	560 851	578 560	.	.
Rapsöl	t
Bioethanol	t	435 517	471 725	342 617	.	.
Biogas (in Erdgasqualität)	Nm ³

¹ Differenzen zwischen Erzeugung und Absatz resultieren aus den Lagerhaltungen der Unternehmen und/oder aus Zukäufen

10. Abgabe von Heizöl leicht in Sachsen-Anhalt seit 2018

Merkmal	Jahr				
	2018	2020	2021	2022	2023
	1 000 Liter				
Abgabe an Letztverbraucher insgesamt	394 191	418 310	409 484	417 945	297 837
davon nach Abnehmergruppen					
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	27 805	49 580	53 759	77 098	41 781
Energieversorgungsunternehmen	.	5 670	28 029	35 882	15 565
Küsten- und Binnenschifffahrt	.	129	123	285	95
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften)	306 042	299 926	265 518	250 550	212 488
sonstige Letztverbraucher	40 475	63 005	62 055	54 130	27 907

11. Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung
11.1 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2024 nach Monaten

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe ¹	Tätige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden ²	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR
Energie- und Wasserversorgung				
1991	100	16 222	16 854	207 369
1995	138	11 525	10 073	295 129
1999	111	10 433	7 788	309 384
2000	107	9 828	7 086	301 617
2001	103	9 495	6 602	295 555
2002	104	9 254	14 948	305 187
2003	116	8 384	13 462	289 703
2004	119	8 277	13 522	294 644
2005	117	8 039	13 024	290 283
2006	114	7 942	12 741	297 578
2007	113	7 872	12 543	293 836
2008	106	7 773	12 307	305 303
2009	105	7 734	12 115	311 774
2010	107	7 736	12 210	320 459
2011	106	7 411	11 671	308 311
2012	97	7 225	11 255	314 707
2013	95	7 501	11 396	338 124
2014	103	7 493	11 350	344 250
2015	120	7 676	11 727	355 983
2016	120	7 703	11 914	369 258
2017	125	7 718	11 858	377 156
2018	127	7 711	11 756	383 011
2019	126	7 651	11 732	389 327
2020	123	7 617	11 788	396 710
2021	124	7 633	11 945	405 292
2022	131	7 743	11 939	416 173
2023	134	7 895	12 227	459 098
2024	129	8 264	12 801	486 911
2024 Januar	130	8 097	1 155	35 715
2024 Februar	130	8 093	1 096	34 722
2024 März	130	8 120	1 042	36 945
2024 April	130	8 177	1 121	41 551
2024 Mai	129	8 174	1 009	41 940
2024 Juni	129	8 192	1 025	37 206
2024 Juli	128	8 200	1 049	36 840
2024 August	128	8 371	1 116	40 307
2024 September	128	8 404	1 078	36 636
2024 Oktober	128	8 451	1 072	40 629
2024 November	128	8 456	1 116	65 001
2024 Dezember	128	8 438	920	39 419

¹ bei Jahresangaben Durchschnitt

² 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

Noch 11.1 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2024 nach Monaten

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe ¹	Tätige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden ²	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR
Elektrizitätsversorgung				
1991	26	8 650	7 846	113 032
1995	37	5 250	4 140	135 117
1999	35	5 136	3 512	160 332
2000	33	4 687	3 191	148 911
2001	33	4 423	2 889	140 436
2002	33	4 281	6 698	147 998
2003	45	3 800	5 939	137 505
2004	47	3 582	5 609	132 738
2005	44	3 437	5 398	130 857
2006	44	3 324	5 167	131 719
2007	43	3 286	5 062	129 929
2008	36	3 268	5 026	136 356
2009	37	3 276	4 986	140 187
2010	40	3 403	5 264	149 513
2011	39	3 793	5 889	168 391
2012	38	3 712	5 692	172 315
2013	39	4 471	6 706	216 014
2014	43	4 433	6 612	218 618
2015	51	4 011	5 963	201 703
2016	52	4 298	6 496	221 429
2017	55	4 286	6 467	224 857
2018	56	4 280	6 339	226 015
2019	55	4 222	6 233	228 351
2020	53	4 252	6 351	234 970
2021	56	4 309	6 561	245 807
2022	59	4 390	6 651	248 995
2023	58	4 497	6 816	277 602
2024	57	4 705	7 093	294 148
2024 Januar	58	4 589	649	21 347
2024 Februar	58	4 591	618	20 635
2024 März	58	4 609	581	22 292
2024 April	58	4 649	622	26 267
2024 Mai	57	4 645	554	24 466
2024 Juni	57	4 658	569	21 816
2024 Juli	57	4 667	565	21 878
2024 August	57	4 786	622	25 242
2024 September	57	4 799	599	21 918
2024 Oktober	57	4 811	592	22 369
2024 November	57	4 833	625	42 767
2024 Dezember	57	4 827	496	23 151

¹ bei Jahresangaben Durchschnitt

² 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

Noch 11.1 Tatige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2024 nach Monaten

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe ¹	Tatige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden ²	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR
Gasversorgung				
1991	13	920	865	13 758
1995	29	1 361	980	36 013
1999	24	1 218	780	36 351
2000	23	1 193	676	38 039
2001	21	1 213	600	41 246
2002	21	1 162	1 841	39 907
2003	21	1 400	2 227	50 203
2004	21	1 485	2 445	53 885
2005	21	1 478	2 424	55 004
2006	21	1 483	2 405	56 185
2007	21	1 492	2 417	57 573
2008	21	1 520	2 429	60 593
2009	20	1 548	2 425	62 106
2010	19	1 521	2 388	62 163
2011	18	1 490	2 315	61 385
2012	13	1 439	2 165	62 703
2013	11	915	1 326	40 918
2014	15	904	1 314	40 383
2015	18	1 549	2 387	70 305
2016	19	1 460	2 251	67 842
2017	19	1 453	2 178	69 643
2018	19	1 450	2 185	71 959
2019	19	1 458	2 235	75 219
2020	19	1 482	2 281	77 352
2021	19	1 496	2 294	79 431
2022	23	1 532	2 307	83 063
2023	24	1 604	2 411	92 930
2024	24	1 665	2 508	95 786
2024 Januar	24	1 625	225	6 863
2024 Februar	24	1 626	213	6 865
2024 Marz	24	1 634	204	7 206
2024 April	24	1 638	220	7 027
2024 Mai	24	1 644	194	9 740
2024 Juni	24	1 646	198	7 730
2024 Juli	24	1 646	209	7 238
2024 August	24	1 681	218	7 394
2024 September	24	1 704	213	7 116
2024 Oktober	24	1 708	209	10 525
2024 November	24	1 714	221	9 929
2024 Dezember	24	1 715	184	8 152

¹ bei Jahresangaben Durchschnitt

² 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

Noch 11.1 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2024 nach Monaten

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe ¹	Tätige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden ²	Bezahlte Entgelte	
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR	
Wärme- und Kälteversorgung					
1991	21	2 769	3 603	36 518	
1995	38	2 152	2 170	56 875	
1999	17	1 803	1 353	50 954	
2000	16	1 690	1 185	51 653	
2001	16	1 630	1 142	50 625	
2002	16	1 663	2 750	54 587	
2003	16	1 704	2 769	56 573	
2004	16	1 732	2 909	61 843	
2005	16	1 647	2 733	58 364	
2006	15	1 658	2 734	63 804	
2007	15	1 618	2 617	60 200	
2008	15	1 532	2 486	60 396	
2009	15	1 494	2 427	61 737	
2010	14	1 397	2 276	60 564	
2011	16	729	1 237	30 468	
2012	13	686	1 144	30 990	
2013	12	714	1 148	31 669	
2014	12	706	1 155	32 809	
2015	16	712	1 175	31 650	
2016	13	554	917	26 098	
2017	13	547	915	26 783	
2018	14	551	933	27 761	
2019	14	534	949	26 664	
2020	13	490	896	25 013	
2021	13	465	880	21 719	
2022	14	488	866	25 500	
2023	16	537	951	28 816	
2024	16	538	965	30 695	
2024	Januar	16	537	84	2 554
	Februar	16	536	79	2 382
	März	16	534	77	2 386
	April	16	542	83	2 986
	Mai	16	528	80	2 315
	Juni	16	530	76	2 355
	Juli	15	536	82	2 600
	August	15	538	82	2 447
	September	15	539	78	2 380
	Oktober	15	543	83	2 346
	November	15	549	82	3 413
	Dezember	15	544	79	2 531

¹ bei Jahresangaben Durchschnitt

² 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

Noch 11.1 Tatige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach wirtschaftlicher Gliederung seit 1991, 2024 nach Monaten

Jahr/Monat	Erfasste Betriebe ¹	Tatige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden ²	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR
Wasserversorgung				
1991	40	3 883	4 540	44 061
1995	35	2 762	2 783	67 123
1999	34	2 276	2 143	61 747
2000	35	2 259	2 034	63 013
2001	33	2 229	1 972	63 249
2002	34	2 148	3 659	62 695
2003	34	1 480	2 527	45 422
2004	35	1 478	2 559	46 178
2005	36	1 477	2 468	46 059
2006	34	1 477	2 435	45 870
2007	34	1 476	2 446	46 134
2008	34	1 454	2 366	47 958
2009	33	1 415	2 278	47 744
2010	34	1 415	2 282	48 220
2011	33	1 399	2 230	48 068
2012	33	1 388	2 254	48 699
2013	33	1 402	2 216	49 523
2014	33	1 451	2 270	52 441
2015	35	1 404	2 202	52 325
2016	36	1 392	2 250	53 890
2017	38	1 432	2 298	55 872
2018	38	1 431	2 298	57 276
2019	38	1 437	2 314	59 093
2020	37	1 393	2 260	59 374
2021	36	1 364	2 210	58 334
2022	35	1 334	2 116	58 615
2023	35	1 257	2 049	59 750
2024	32	1 356	2 235	66 282
2024 Januar	32	1 346	197	4 951
2024 Februar	32	1 340	186	4 840
2024 Marz	32	1 343	181	5 061
2024 April	32	1 348	195	5 271
2024 Mai	32	1 357	181	5 419
2024 Juni	32	1 358	183	5 304
2024 Juli	32	1 351	193	5 124
2024 August	32	1 366	195	5 224
2024 September	32	1 362	187	5 222
2024 Oktober	32	1 389	188	5 389
2024 November	32	1 360	188	8 892
2024 Dezember	32	1 352	161	5 585

¹ bei Jahresangaben Durchschnitt

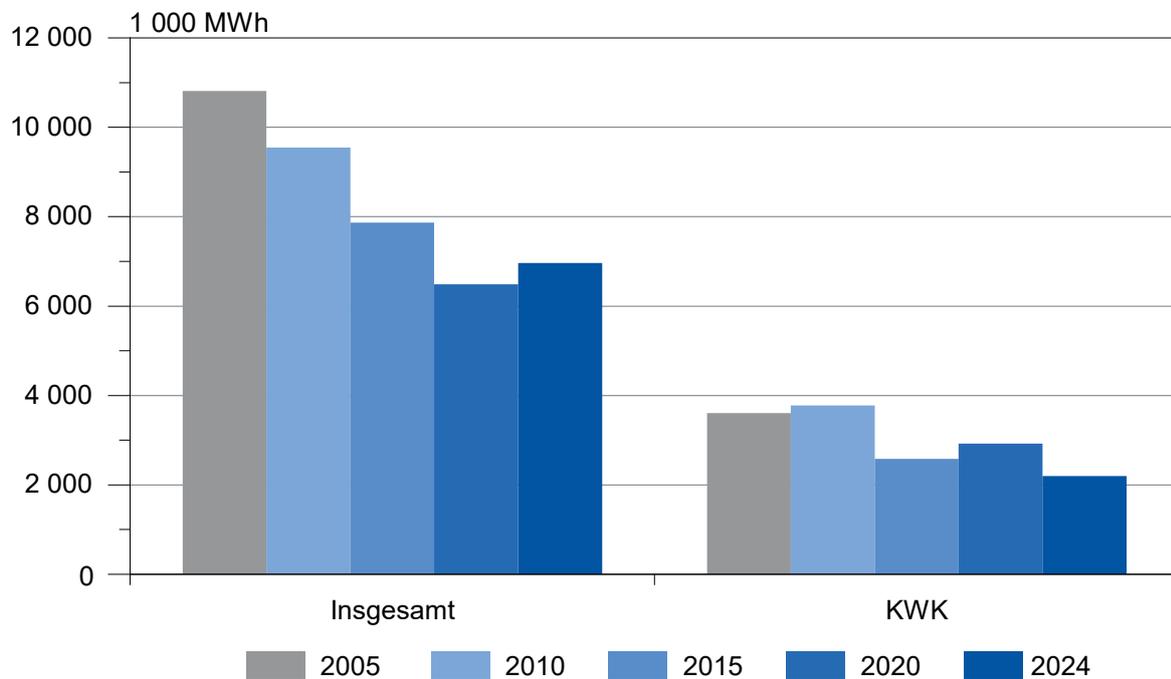
² 1991 - 2001 geleistete Arbeiterstunden

11.2 Tätige Personen, geleistete Arbeitsstunden, bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung nach kreisfreien Städten und Landkreisen 2024

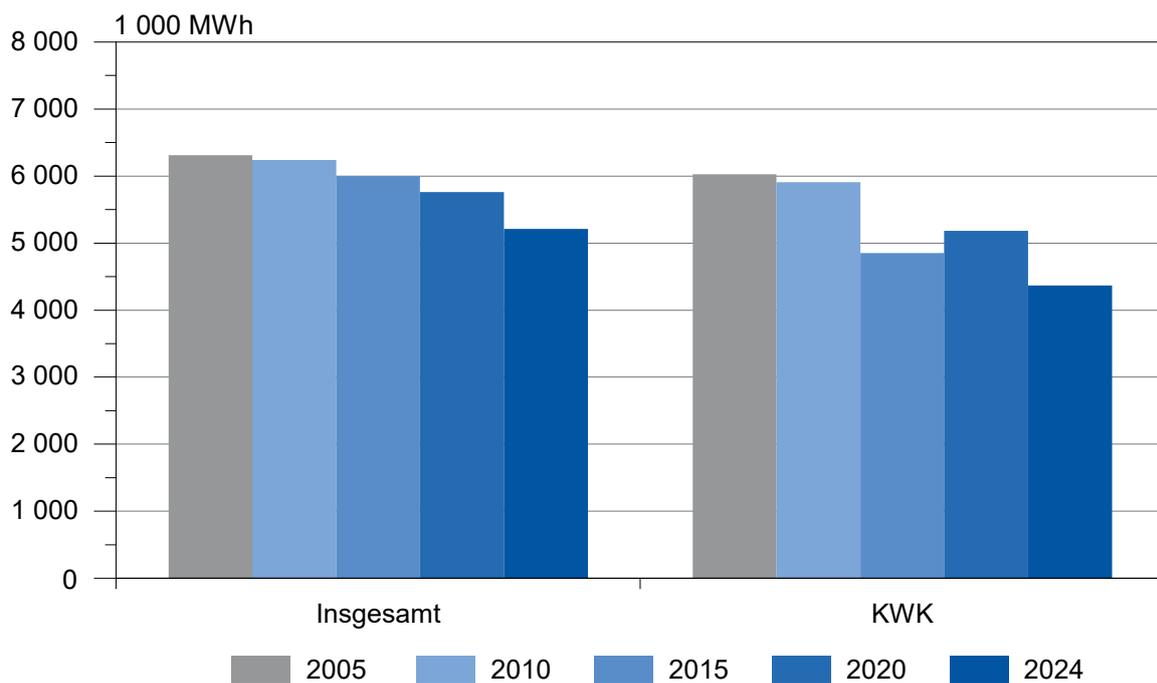
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Erfasste Betriebe ¹	Tätige Personen ¹	Geleistete Arbeitsstunden	Bezahlte Entgelte
	Anzahl		1 000 h	1 000 EUR
Energie- und Wasserversorgung				
Dessau-Roßlau, Stadt	4	219	396	12 083
Halle (Saale), Stadt	10	1 125	1 697	67 228
Magdeburg, Landeshauptstadt	11	1 213	1 901	73 778
Altmarkkreis Salzwedel	8	214	343	14 207
Anhalt-Bitterfeld	13	667	1 109	36 026
Börde	12	412	620	23 446
Burgenlandkreis	7	251	445	13 608
Harz	11	504	709	26 134
Jerichower Land	7	201	330	11 626
Mansfeld-Südharz	8	384	617	20 009
Saalekreis	15	1 859	2 813	125 512
Salzlandkreis	13	705	1 077	36 885
Stendal	4	219	330	11 616
Wittenberg	6	291	415	14 753
Sachsen-Anhalt	129	8 264	12 801	486 911

¹ Jahresdurchschnitt

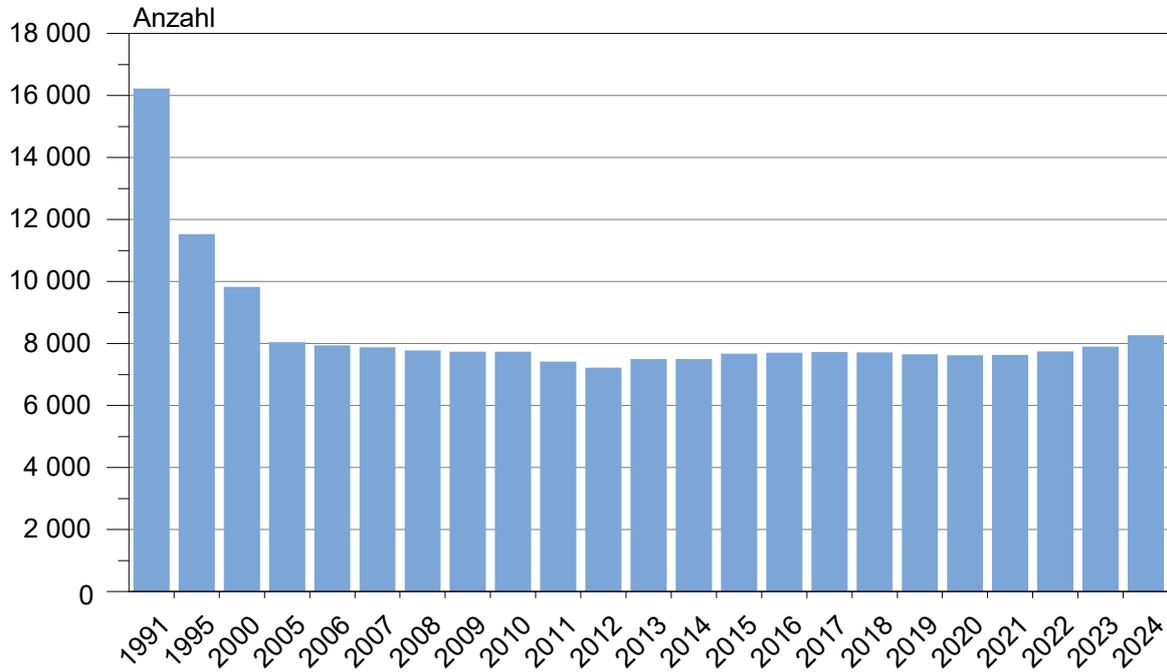
**Kraftwerke der allgemeinen Versorgung
Nettostromerzeugung
darunter in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)**



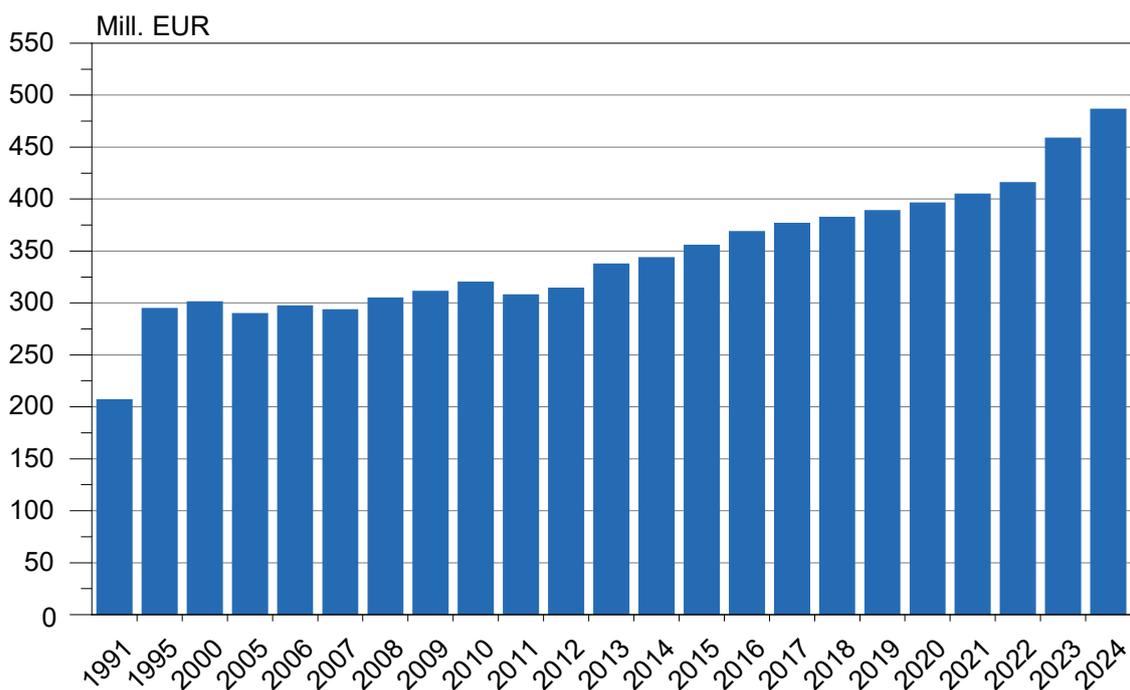
**Kraftwerke der allgemeinen Versorgung
Nettowärmeerzeugung
darunter in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)**



Tätige Personen (Jahresdurchschnitt) in der Energie- und Wasserversorgung



Bezahlte Entgelte in der Energie- und Wasserversorgung



Monatsbericht bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung

065

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4**
in der separaten Unterlage auf Seite 2.



Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Meldung erfolgt für den Betrieb (das Werk) in (PLZ, Ort)

Berichtsmonat

A Tätige Personen am Ende des Berichtsmonats **1**

Gesamtzahl der tätigen Personen (einschließlich tätiger Inhaberinnen/Inhaber)	Anzahl
im fachlichen Betriebsteil (WZ2008)	
Elektrizitätsversorgung (35.1)	
Gasversorgung (35.2)	
Wärme- und Kälteversorgung (35.3)	
Wasserversorgung (36.0)	
in baugewerblichen Betriebsteilen	
in sonstigen Betriebsteilen 2	
im gesamten Betrieb	

B Geleistete Arbeitsstunden im Berichtsmonat im gesamten Betrieb **3**

	Volle Stunden
Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden der tätigen Personen	

C Entgelte im Berichtsmonat im gesamten Betrieb **4**

(ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung)

	1 000 Euro
Entgeltsumme einschließlich Vergütungen für Auszubildende	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse
und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Monatsbericht bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung

Beachten Sie folgende Hinweise:

Einhaltung der Termine

Die vorgeschriebenen Einsendetermine sind unbedingt einzuhalten. Liegen Originaldaten zum Meldetermin noch nicht vor, bitte die fehlenden Angaben gewissenhaft schätzen.

Umfang der Meldepflicht

Meldepflichtig sind Betriebe der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung

- von Unternehmen der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung;
- von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche (d. h. außerhalb der Elektrizitäts-, Wärme-, Gas- und Wasserversorgung);
- Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist.

Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden.

Als Betriebe gelten

- in der Elektrizitätsversorgung: Wärmekraftwerke, Kernkraftwerke, Wasserkraftwerke, Wind-, Solar-, Geothermie- und Brennstoffzellen-Kraftwerke. Kleinere Kraftwerke in einem regional begrenzten Gebiet (z. B. Kraftwerksketten) können zu einem Betrieb zusammengefasst werden;
- in der Gasversorgung: Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung, Umwandlung von Gasen;
- in der Wärme- und Kälteversorgung: Heizwerke, Heizkraftwerke;
- in der Wasserversorgung: Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser.

Soweit **das zugehörige Verteilungsnetz** örtlich begrenzt ist, können die Angaben hierüber in die Betriebsmeldung einbezogen werden.

Wird das Verteilungsnetz durch andere Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) betreut, so haben diese als Betriebe zu melden.

Soweit sich das zugehörige Verteilungsnetz auf mehrere Bundesländer erstreckt, ist **für jedes Land ein gesonderter Betriebsbogen** auszufüllen (Aufteilung notfalls schätzungsweise).

Unternehmen, die in einem örtlich begrenzten Gebiet eine „nur verteilende“ Tätigkeit ausüben (**reine Netzbetriebe**) brauchen nur eine Betriebsmeldung abzugeben. Dagegen ist von Netzbetreibern, die ein größeres Gebiet mittels verschiedener Organisationseinheiten (z. B. Betriebsverwaltungen, Bezirksverwaltungen, Werksgruppen) versorgen, für diese betreuenden Organisationseinheiten getrennt zu melden. Unter der Tätigkeit „Verteilen“ ist sowohl die Abgabe von Energie und Wasser an Letztverbraucher als auch an andere Versorgungsunternehmen zur Weiterverteilung zu verstehen.

In die Betriebsmeldung **einzubeziehen sind alle Betriebs-teile**, die nicht zur Energie- und Wasserversorgung gehören (z. B. Verkehr, Bäder usw.) sowie alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen. Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe sowie Hauptverwaltungen sind gesondert meldepflichtig, soweit sie nicht mit einem Betrieb der Energie- und/oder Wasserversorgung örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und ihre Tätigkeit sich hauptsächlich auf die Bereiche Energie- und/oder Wasserversorgung erstreckt.

Aufgliederung nach fachlichen Betriebsteilen und sonstigen Bereichen

Soweit Betriebe in verschiedenen Bereichen tätig sind, sind die Angaben für die tätigen Personen (Fragebogenabschnitt A) auch nach fachlichen Betriebsteilen aufzugliedern. Tätige Personen, die in bzw. für mehrere(n) fachliche(n) Betriebsteile(n) tätig sind, sind auf diese schätzungsweise anteilmäßig aufzugliedern. Dies gilt insbesondere für Personal aus Verwaltungs-, Forschungs-, Hilfs- und Zuliefererabteilungen usw. Personen von Mehrbetriebsunternehmen, die für mehrere Betriebe des Unternehmens gleichermaßen tätig sind, sind nur einmal anzugeben, in der Regel in der Meldung über den Betrieb, in dem sie ihren regelmäßigen Arbeitsplatz haben oder für dessen Aufgabengebiet sie überwiegend tätig waren.

1 Tätige Personen sind

- tätige Inhaberinnen/Inhaber und tätige Mitinhaberinnen/Mitinhaber (nur von Personengesellschaften),
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 1/3 der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind und
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen (z. B. auch Direktorinnen/Direktoren, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten und Auszubildende).

Voll als tätige Personen zu zählen sind

- Erkrankte, Urlauberinnen/Urlauber, im Mutterschutz oder Elternzeit (weniger als 1 Jahr) befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saisonarbeiterinnen/Saisonarbeiter und Aushilfsarbeiterinnen/Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte und Kurzarbeiterinnen/Kurzarbeiter, Personen mit Altersteilzeitregelung *),
- das Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw. und
- nur vorübergehend im Ausland Tätige (weniger als 1 Jahr).

*) Tätige Personen in Altersteilzeit sind grundsätzlich mit zu erfassen. Ausgegründete, eigenständige Betriebe bzw. Personal(auffang-)gesellschaften, in denen keinerlei Arbeitsstunden mehr geleistet werden, d.h. deren "Personal" nur noch aus Altersteilbeschäftigten besteht, sind davon ausgenommen und sollen nicht erfasst werden.

Nicht zu melden sind

- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr),
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen,
- Empfänger von Vorruhestandsgeld und
- Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) überlassen wurden (Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter).

2 Hierzu zählt nicht das Personal aus zentralen Stellen für Verwaltung, Forschung, Zulieferung etc. Dieses Personal ist anteilig den fachlichen Betriebsteilen zuzurechnen.

3 Geleistete Arbeitsstunden

Zu melden sind die im Betrieb tatsächlich geleisteten – nicht die bezahlten – Stunden aller tätigen Personen. Bei Schichtbetrieben ist die Summe aller Stunden in allen Schichten anzugeben. Einzubeziehen sind geleistete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden. **Nicht einzubeziehen** sind ausgefallene Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden, sowie Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe.

4 Entgelte

Bei den Entgelten ist die Summe der **Bruttobezüge** (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben.

Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.

Zu den Entgelten gehören auch die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werksarzt) gezahlten Beträge. Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind, sowie Entgelte für regelmäßig zeitweise Beschäftigte.

In die Entgelte einzubeziehen sind

- sämtliche Zuschläge (z. B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit sowie Leistungs-, Schmutz- und Lästigkeitszulagen),
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dergleichen,
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld,
- Gratifikationen, zusätzliche Monatsentgelte, Gewinnbeteiligungen, Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalige Entgeltzahlungen,
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub,
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen,
- Essensgeld, Wegezeitschädigungen, Fahrtkostenersatz und -zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Auslösungen, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Leistungen des Arbeitgebers im Sinne von § 3 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer,
- an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gezahlte Provisionen und Tantiemen und
- an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gezahlte Abfindungen.

Abzüglich geleisteter Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld).

Nicht einzubeziehen sind

- das kalkulatorische Unternehmerentgelt und
- Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

Monatsbericht bei Betrieben in der Energie- und Wasserversorgung

065

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Der Monatsbericht wird bei den Betrieben der Energieversorgung von höchstens 1 100 Unternehmen der Energieversorgung und den Betrieben der Energieversorgung aller anderen Unternehmen und bei den Betrieben der Wasserversorgung von höchstens 500 Unternehmen der Wasserversorgung sowie den Betrieben der Wasserversorgung aller anderen Unternehmen durchgeführt. Die Ergebnisse des Monatsberichtes dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage in der Energie- und Wasserversorgung.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG), die Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken sowie die dazugehörige Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Buchstabe A und § 6a Buchstabe A ProdGewStatG und nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG und nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2152 in Verbindung mit §§ 15 und 18 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter von Unternehmen und Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberrinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollsteckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämter der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche im Statistischen Bundesamt und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EU) 2019/2152 ist eine Übermittlung von Einzelangaben an die Kommission (Eurostat) vorgesehen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebes, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebes sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes/ des Statistischen Bundesamtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.



Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf den Seiten 5 und 6 in dieser Unterlage.



Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Berichtsmonat

Meldung erfolgt für folgende Erzeugungsanlage (PLZ, Ort): **1**

A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit

Art der Erzeugungseinheit **2**

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung Elektrizität in MW	4
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung Wärme in MW	4

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) ... 5	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt	6
darunter: durch KWK 7	
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt	8
darunter: durch KWK 9	

Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Primärenergieeinsparung in Prozent	
Hauptenergieträger KWK	(Energieträgerliste im Anhang)
KWK-Brennstoffeinsatz in GJ	

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

noch: A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)



Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung elektrisch in MW	4
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung thermisch in MW	4

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) 5	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt	6
darunter: durch KWK	7
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt	8
darunter: durch KWK	9

B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Anlage im Berichtsmonat

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt kJ/kg bzw. kJ/m ³	Insgesamt 0	darunter für	
			Kraft-Wärme-Kopplung 1	ungekoppelte Stromerzeugung
			GJ	
Brennstoffeinsatz				

	Brutto 5	Netto	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 3 7 9
			MWh
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.



	Insgesamt 0	darunter für	
		Kraft-Wärme-Kopplung 1	ungekoppelte Stromerzeugung
			GJ
Brennstoffeinsatz			

	Brutto 5	Netto	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 3 7 9
			MWh
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

C Abgabe der Wärme im Berichtsmonat

Abnehmergruppen	Wärmeabgabe insgesamt MWh
Abgabe an Energieversorgungsunternehmen (einschl. Wärmenetze) 7 01	
Abgabe	
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2 02	
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungs- gesellschaften) 2 03	
an sonstige Letztverbraucher 3 04	
Abgabe an Letztverbraucher (direkt) = 8 05	
Abgabe in das Inland = 8 06	

D Speicheranlagen

Meldung erfolgt für die Speicheranlage (PLZ, Ort) **4** _____

Art der Speicheranlage _____

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl	
Nettonennleistung in MW	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe 5	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh	
Ausgespeicherte Elektrizität	
aus Pumpbetrieb in MWh	
aus natürlichem Zufluss in MWh	

Für weitere Speicheranlagen nutzen Sie bitte das Zusatzblatt (Anlage).

Summe der Speicheranlagen

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl	
Nettonennleistung in MW	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe 5	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh	
Ausgespeicherte Elektrizität	
aus Pumpbetrieb in MWh	
aus natürlichem Zufluss in MWh	



A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit

Art der Erzeugungseinheit **2** _____

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung Elektrizität in MW	4
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung Wärme in MW	4

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) 5	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt	6
darunter: durch KWK	7
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt	8
darunter: durch KWK	9

Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Primärenergieeinsparung in Prozent	
Hauptenergieträger KWK	(Energieträgerliste im Anhang)
KWK-Brennstoffeinsatz in GJ	

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Anlage im Berichtsmonat

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt 0	darunter	
			Kraft-Wärme-Kopplung 1	ungekoppelte Elektrizitäts-erzeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		
Brennstoffeinsatz				

	Brutto 5	Netto	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 4 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.



	Insgesamt 0	darunter für	
		Kraft-Wärme-Kopplung 1	ungekoppelte Stromerzeugung
	GJ		
Brennstoffeinsatz			

	Brutto 5	darunter	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 3 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

Bei Bedarf kopieren Sie bitte weitere Seiten.

D Speicheranlagen

Meldung erfolgt für die Speicheranlage (PLZ, Ort) 4

Art der Speicheranlage

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl	
Nettonennleistung in MW	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe 5	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh	
Ausgespeicherte Elektrizität	
aus Pumpbetrieb in MWh	
aus natürlichem Zufluss in MWh	

Meldung erfolgt für die Speicheranlage (PLZ, Ort) 4

Art der Speicheranlage

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl	
Nettonennleistung in MW	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe 5	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh	
Ausgespeicherte Elektrizität	
aus Pumpbetrieb in MWh	
aus natürlichem Zufluss in MWh	

Meldung erfolgt für die Speicheranlage (PLZ, Ort) 4

Art der Speicheranlage

Gegenstand der Nachweisung	Leistung oder Menge
Anzahl	
Nettonennleistung in MW	
elektrische Nennleistung (MW) der Pumpe 5	
Nutzbare Speicherkapazität in MWh	
Zum Laden aufgewendete Elektrizität in MWh	
Ausgespeicherte Elektrizität	
aus Pumpbetrieb in MWh	
aus natürlichem Zufluss in MWh	

Bei Bedarf kopieren Sie bitte weitere Blätter.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger.

Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt/Main, Telefon (069) 6304-1, Telefax (069) 6304-391, Internet: www.agfw.de.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 E

Erzeugungsanlagen sind Anlagen, die Elektrizität, Gas oder Wärme zur Abgabe an Andere oder zur Deckung des Eigenbedarfs erzeugen; eine Erzeugungsanlage kann aus einer oder mehreren räumlich getrennten Erzeugungseinheiten bestehen.

Beispiele für Erzeugungsanlagen sind Kraftwerke und KWK-Anlagen.

Erzeugungsanlagen im Test- und Probetrieb sind anzugeben.

2 E

Eine Erzeugungseinheit ist ein abgrenzbarer Teil einer Erzeugungs- oder Speicheranlage. In den meisten Fällen ist die Erzeugungseinheit eine Kombination aus Generator und Antriebsmaschine. Dabei kann es sich z. B. um einen Kraftwerksblock oder einen Maschinensatz innerhalb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (kurz GuD-Kraftwerk) bzw. eines Sammelschienenkraftwerks handeln.

Es kann zwischen verschiedenen Arten von Erzeugungseinheiten unterschieden werden. In dieser Erhebung erfolgt die Unterscheidung nach Art der Antriebsmaschine. Beispiele hierfür sind Dampfturbinen, Gasturbinen, Wasserturbinen oder Verbrennungsmotoren. Eine gebräuchliche Kombination ist die einer Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Block).

Innovative Konzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Batterien, Stirling-Motoren o. Ä. sind ebenfalls einzubeziehen.

3 W

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer Erzeugungsanlage.

Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampfenahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Erzeugungsanlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.

Die KWK-Anlage ist eine Erzeugungsanlage, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet.

In KWK-Anlagen können folgende Erzeugungseinheiten eingesetzt sein:

- Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
- Gasturbinen, z. B. mit Abhitzekegel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzekegel und nachgeschalteter Dampfturbine,

- Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und
- Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.

4

Die Nettonennleistung (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

5 B

Die Bruttostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.

6

Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).

7

Die ist die Nettostromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Strommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht.

8

Die Nettowärmeerzeugung ist die abgegebene oder selbstgenutzte Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpe zugeführte Energie miterfasst.

9

Die ist die gemessene Nettowärmeerzeugung vermindert um die Wärmemengen aus ungekoppelter Erzeugung. Ungekoppelte Wärmelerzeugung erfolgt in Spitzen-, Reservekesselanlagen oder mittels Frischdampfenahme aus dem Dampferzeuger einer Kraftwerksanlage vor einer Energienutzung. Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung liegt nur dann vor, wenn die Wärme zur weiteren Nutzung zu Heizzwecken (Gebäudeheizung, Fermenter, technische Prozesse und Sorptionskälteerzeugung) eingesetzt wird. Es ist damit erforderlich, dass die Wärmeenergie bei einem Temperaturniveau dem System entnommen wird, das oberhalb der Eintrittstemperatur in dem Abwärmekondensator liegt.

- 0 Der **Nettoenergieverbrauch** (einschließlich Eigenverbrauch) gliedert sich vollständig auf in Brennstoffeinsatz für die ungekoppelte Stromerzeugung, für Kraft-Wärme-Kopplung und für ungekoppelte Wärmeerzeugung.
- 1 **W** **B** ist der Brennstoff, der in einer KWK-Anlage der gekoppelten KWK-Nettostrom- und KWK-Nettowärmeerzeugung (Gegendruckscheibe) zuzurechnen ist. Bei Anzapfkondensationsturbinenanlagen oder Entnahmekondensationsturbinenanlagen lässt sich die KWK-Brennstoffwärme rechnerisch ermitteln, wenn man die Anlage in eine Kondensations- und eine Gegendruckscheibe unterteilt.
- 2 **H** **M**
Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 3 **L**
Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.
- 4 **S** **L**
Speicheranlagen sind Anlagen, die elektrische Energie aufnehmen, diese zwischenspeichern und in ein Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen; eine Speicheranlage kann aus einer oder mehreren räumlich getrennten Erzeugungseinheiten bestehen.
Zu Speicheranlagen zählen beispielsweise Pumpspeicher-Anlagen, Druckluftspeicher oder Batteriespeicher. Power-to-Gas und Power-to-Liquid-Anlagen sind nur anzugeben, wenn es in den Anlagen selbst zu einer Rückverstromung kommt.
Nicht unter Speicheranlagen fallen Transformatoren, Kabel, Phasenschieber, Freileitungen und andere Betriebsmittel, die lediglich der Übertragung von Strom dienen, auch wenn Energie hier für sehr kurze Zeit zwischengespeichert wird.
Der Bezug von elektrischer Energie zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem Stromspeicher gilt nicht als Letztverbrauch. Speicheranlagen im Test- und Probebetrieb sind einzubeziehen.
- 5 Die elektrische Nettonennleistung der Pumpe ist die elektrische Leistungsaufnahme des Pumpenmotors im Nennbetrieb.
- 6 Zu den **Spitzen- und Reservekesselanlagen** zählen z. B. auch die Spitzen- und Reservekesselanlagen in Verbindung mit einer Stromerzeugungsanlage. Nicht einzubeziehen sind Windräder und Photovoltaikanlagen.
- 7 Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.

Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code	Energieträger	Energie-träger-code
Anthrazitkohle	01	Holzreste (z. B. Schreinereien, auch Spanholz)	51
Steinkohlen	01	Holz-Pellets, Holzbriketts	51
Kohlenstaub (Steinkohle)	01	Schleifstaub, biogen	51
Steinkohlenkoks	02	Stroh, Strohpellets	51
Steinkohlenbriketts	03	Tier- und Blutmehl	51
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	04	Waldholzhackschnitzel, Wald-Scheitholz, -Kronenholz	51
Rohbraunkohlen	11	Holzspäne, Sägemehl	51
Hartbraunkohlen	12	Rinde	51
Braunkohlenbriketts	13	Landschaftspflegeholz	51
Braunkohlenkoks	14	Energiepflanzen zur Verbrennung (z.B. Kurzumtriebsholz)	51
Wirbelschichtkohle	15	Biomethanol	52
Braunkohlenstaub und Trockenkohle	16	Flüssige biogene Stoffe und Abfälle	52
Dieselmotortreibstoff	21	Palmöl u. a. Pflanzenöle	52
Heizöl, leicht	22	Terpentin	52
Heizöl, schwer	23	Biodiesel	52
Butan	24	Biogas	53
Flüssiggas	24	Holzgas (Gas aus Biomasse)	53
Propangas	24	Klärgas	54
Raffineriegas	25	Deponiegas	55
Petrolkoks	26	Klärschlamm	56
Andere Mineralölprodukte	27	Biomethan (Bioerdgas)	58
Visbreaker-/HSC-Rückstände (Vakuurrückstände)...	27	Abfall, flüssig, nicht biogen	61
Pellets (Öl)	27	BPG (aus produktspezifischen Gewerbeabfällen)	61
Recycleöl, Reraffinate	27	EBS/SBS – Ersatz-/Sekundärbrennstoffe, nicht biogen	61
Erdgas, Erdölgas	31	Abfall, Müll (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Liquefied Natural Gas (LNG)	31	Abfall, Müll (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	62
Grubengas	32	BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen)	62
Kokereigas	33	EBS/SBS - Ersatz-/Sekundärbrennstoffe, mit biogenem Anteil	62
Gichtgas (Hochofengas)	34	Faserfangstoffe	62
Konvertergas	34	Tetra Pak Rejecte	62
Sonstige hergestellte Gase	35	Kernenergie	71
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas)	35	Dampf (zum Beispiel Prozesswärme)	72
Methan (Power to Gas)	35	Wärme	72
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff)	35	Strom (Elektrokessel)	73
Wasserstoff	36	Sonstige Energieträger	81
Wasserstoff (Power to Gas)	36	Ölschiefer	81
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	40	Gasentspannung	81
Laufwasser	41	Schwefel	81
Speicherwasser	42	Abluft	81
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	44	Power to Liquid	81
Solarthermie	48	Trinkwasserturbinen	81
Altholz, Gebrauchtholz, Holz(sperr)müll	51		
Brennlauge, Schwarzlauge, Sulfitablauge	51		
Wald-Stammholz, Rundholz	51		
Feste biogene Stoffe und Abfälle (ohne Holz)	51		
Holzkohle	51		

Anlagenarten

Anlagenarten	Anlagenarten-code
Kondensationsmaschinen	01
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruckmaschinen)	02
Entnahme-Kondensationsmaschinen (einschließlich Anzapf-Kondensationsmaschinen)	03
Gasturbinen ohne Abhitzeessel	04
Gasturbinen mit Abhitzeessel	05
Gasturbinen mit nachgeschalteter Dampfturbine	06
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren)	07
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	08
Laufwasser-Anlagen	09
Speicher-Anlagen	10
Geothermie-Anlagen	11
Sonstige Anlagen.....	12

Monatserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird monatlich bei allen Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Kraftwärmekopplungsanlagen, jeweils ab einer Nettonennleistung von 1 Megawatt (MW) elektrisch sowie bei Anlagen zur Speicherung von Elektrizität ab einer installierten Nettonennleistung von 1 Megawatt elektrisch oder ab einer Speicherkapazität von 1 Megawattstunde durchgeführt. Diese gelten als Energieversorgungsunternehmen (EVU) gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Nicht berichtspflichtig sind Anlagenbetreiber im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden (Wirtschaftszweige B und C (Wirtschaftszweig-Klassifikation WZ 2008)). Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen,

- die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung betreiben, die andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben,
- die sich der Anlagen zur Übertragung und zur Verteilung bedienen,
- zur thermischen Verwertung von Abfällen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZ Bund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift, des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Monatserhebung über die Stromein- und ausspeisung bei Netzbetreibern

066N

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **8**
auf der Seite 3.



Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Berichtsmonat

**A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an
das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind**

Bundesland: (Standort der Anlage) 1			
Energieträger 2 (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung unter 1 MW		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh

Für weitere Bundesländer oder Energieträger nutzen Sie bitte das Zusatzblatt (Anlage).

noch: A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind

Bundesland: (Standort der Anlage) 1 <input type="text"/>			
Energieträger 2 (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung ab 1 MW		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh

Für weitere Bundesländer oder Energieträger nutzen Sie bitte das Zusatzblatt (Anlage).

Gegenstand der Nachweisung	MWh
Einspeisung (Summe Stromeinspeisung im Monat aus Abschnitt A) 01	
Bezug aus dem Inland 3 02	
Bezug aus dem Ausland = <i>Summe 04 bis 08</i> 4 03	
Staaten	
	04
	05
	06
	07
	08
Strombezug und -einspeisung insgesamt = <i>Summe 01 + 02 + 03</i> 09	
Abgabe/Ausspeisung an alle Marktteilnehmer im Inland 5 10	
darunter:	
an Letztverbraucher 6 7 11	
Abgabe an das Ausland = <i>Summe 13 bis 17</i> 4 12	
Staaten	
	13
	14
	15
	16
	17
Stromabgabe und -ausspeisung insgesamt = <i>Summe 10 + 12</i> 18	
Netzverluste = <i>09 minus 18</i> 8 19	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben:

Erläuterungen

- 1** Bundesland (Standort der Anlage) ist das Land, in dem der Einspeisepunkt liegt.
- 2** Mischfeuerungsanlagen sind nach dem Schwerpunktprinzip zuzuordnen. Einschließlich Einspeisung aus Speicheranlagen.
- 3** Einschließlich Einspeisung aus vor- und nachgelagerten Netzen.
- 4 Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland**
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 5** Einschließlich Ausspeisung an vor- und nachgelagerte Netze.
- 6 Letztverbraucher**
Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie nur für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen (nicht jedoch der Kraftwerks-Eigenverbrauch).
- 7** Hier ist nur die Ausspeisung an Letztverbraucher anzugeben, die an ihr Netz angeschlossen sind. Strommengen, die Letztverbraucher aus nach- oder vorgelagerten Netzen beziehen, dürfen nicht gemeldet werden.
- 8** Verluste im Übertragungs- Verteilnetz sind die Differenz zwischen der physikalisch in das Netz in einer Zeitspanne eingespeisten und aus der ihm in derselben Zeitspanne wieder entnommenen elektrischen Arbeit. Die Zeitspanne ist in dieser Erhebung der Berichtsmonat.

**Zusatzseite zur Monatserhebung über die
Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern**
066N

A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind

Bundesland: (Standort der Anlage) <input type="text"/>			
Energieträger <input type="text"/> (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung unter 1 MW		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh

A Anzahl, Leistung und Einspeisung von Elektrizität von Anlagen, die direkt an das von Ihnen betriebene Netz angeschlossen sind

Bundesland: (Standort der Anlage) <input type="text"/>			
Energieträger <input type="text"/> (Energieträgerliste im Anhang)	Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung ab 1 MW		
	Anzahl der Anlagen	Installierte Nettonennleistung	Stromeinspeisung im Monat
		MW	MWh

Monatserhebung über die Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern

066N

Liste der Energieträger

Energieträger	Energie- träger- code	Energieträger	Energie- träger- code
Steinkohlen	01	Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	40
Steinkohlenkoks	02	Laufwasser	41
Steinkohlenbriketts	03	Speicherwasser	42
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	04	Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss	43
Rohbraunkohlen	11	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	44
Hartbraunkohlen	12	Windkraft (Onshore)	45
Braunkohlenbriketts	13	Windkraft (Offshore)	46
Braunkohlenkoks	14	Geothermie	47
Wirbelschichtkohle	15	Solarthermie	48
Braunkohlenstaub und Trockenkohle	16	Photovoltaik	49
Dieselmotoren	21	Feste biogene Stoffe	51
Heizöl, leicht	22	Flüssige biogene Stoffe und Abfälle	52
Heizöl, schwer	23	Biogas	53
Flüssiggas	24	Klärgas	54
Raffineriegas	25	Deponiegas	55
Petrolkoks	26	Klärschlamm	56
Andere Mineralölprodukte	27	Biomethan (Bioerdgas)	58
Erdgas, Erdölgas	31	Abfall, Müll (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Grubengas	32	Abfall, Müll (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	62
Kokereigas	33	Kernenergie	71
Gichtgas (Hochofengas)	34	Wärme	72
Sonstige hergestellte Gase	35	Sonstige Energieträger	81
Wasserstoff	36	Andere Speicher	82



Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²



Die Erhebung wird monatlich bei allen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen durchgeführt. Diese gelten als Energieversorgungsunternehmen (EVU) gemäß § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.



Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 3 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen,

- die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung betreiben, die andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben,
- die sich der Anlagen zur Übertragung und zur Verteilung bedienen,
- zur thermischen Verwertung von Abfällen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.



Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.



Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZ Bund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.



Name und Anschrift, des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.



Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2023

060

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **11**
auf Seite 5.



Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer (2008)

A Strombilanz

Betriebe ohne eigene Stromerzeugung füllen in der Regel nur die Zeilen 01 bis 05 (Bezug) und Zeile 15 (Verbrauch) sowie die Abschnitte B, C und D aus.

Strombezug und -erzeugung	Kilowattstunden (kWh)
Strombezug	
von Energieversorgungsunternehmen 1 01	
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 02	
von sonstigen Lieferanten 03	
aus dem Inland = <i>Summe Zeile 01 bis 03</i> 04	
aus dem Ausland (direkt) 2 05	
Stromerzeugung aus	
Energieträger/Brennstoff (Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.)	
	06
	07
in eigenen Anlagen (netto) = <i>Summe aller Energieträger/Brennstoffe</i> 3 08	

Stromabgabe und -verbrauch	Kilowattstunden (kWh)
Stromabgabe	
an Energieversorgungsunternehmen 1 09	
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 10	
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 4 11	
an sonstige Letztverbraucher 12	
in das Inland = <i>Summe Zeile 09 bis 12</i> 13	
in das Ausland (direkt) 2 14	
Stromverbrauch = (<i>Summe Zeile 04 + 05 + 08</i>) minus (<i>Summe Zeile 13 + 14</i>) 15	

B Energieträger-/Brennstoffbezug und- verbrauch

Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff 5 <i>Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Maß- ein- heit	Durchschnittlicher unterer Heizwert kJ/kg bzw. kJ/m ³ 6	Bezug 7	Verbrauch einschließlich Verluste	darunter nicht energetisch genutzt 8
			Menge		
Erdgas/Erdölgas auf Brennwert- basis	kWh				
Heizöl, leicht					

C Energieträger-/Brennstoffabgabe und- bestand

Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff 5 <i>Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Maß- ein- heit	Durchschnittlicher unterer Heizwert kJ/kg bzw. kJ/m ³ 6	Abgabe 9	Bestand am Jahresende
			Menge	
Erdgas/Erdölgas auf Brennwert- basis	kWh			
Heizöl, leicht				

D Bezug, Abgabe und Verbrauch von Wärme

Bezug von Wärme (Nah- oder Fernwärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.) 10	Kilowattstunden (kWh)
von Energieversorgungsunternehmen 1 01	
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 02	
von sonstigen Lieferanten 03	
aus dem Inland = <i>Summe Zeile 01 bis 03</i> 04	
aus dem Ausland (direkt) 2 05	
insgesamt = <i>Summe Zeile 04 + 05</i> 06	

Wärmeverbrauch (Nah- oder Fernwärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.)	Kilowattstunden (kWh)
im Betrieb verbrauchte, fremdbezogene Wärme 07	

Wärmeabgabe (einschl. selbst erzeugter Wärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.) 11	Kilowattstunden (kWh)
an Energieversorgungsunternehmen 1 08	
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 09	
an Haushaltskunden und Wohnungsgesellschaften 10	
an sonstige Letztverbraucher 11	
in das Inland = <i>Summe Zeile 08 bis 11</i> 2 12	
in das Ausland (direkt) 13	
insgesamt = <i>Summe Zeile 12 + 13</i> 14	

Liste der in Abschnitt C und D einzubeziehenden Energieträger/Brennstoffe

Steinkohlen

- Steinkohle, roh (z. B. Anthrazitkohle)
- Steinkohlenkoks (z. B. Anthrazit-, Heiz- o. Schmelzkoks)
- Steinkohlenbriketts
- Kohlenwertstoffe aus Stk. (z. B. Rohteer, Rohbenzol)
- Sonstige Steinkohlen (z. B. Kohlenstaub, Flammkohle)

Mineralöle

- Dieseldieselkraftstoff (nicht für Verkehrszwecke)
- Heizöl, leicht
- Heizöl, mittelschwer, schwer
- Flüssiggas (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Butan, Propan, Brenngas, Tankgas)
- Raffineriegas
- Petrolkoks
- Andere Mineralölprodukte
Bitte Art angeben.

Erneuerbare Energieträger

- Feste biogene Stoffe (z. B. Holzreste, Sägespäne, Pellets, Schwarzlauge, Tiermehl, Stroh)
- Flüssige biogene Stoffe (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Palmöl, Pflanzenöl, Harzöl, Methanol)
- Biogas (z. B. Biomethan, Gas aus Biomasse)
- Klärgas, Deponiegas
- Geothermie, Solarthermie, Umweltwärme (Wärmepumpen)
- Sonstige erneuerbare Energieträger
Bitte Art angeben (z. B. Umweltwärme (Wärmepumpen)).

Klärschlamm**Braunkohlen**

- Rohbraunkohlen
- Hartbraunkohlen
- Braunkohlenkoks
- Braunkohlenbriketts
- Wirbelschichtkohle
- Staub- und Trockenkohle (z. B. Braunkohlenstaub)
- Sonstige Braunkohlen
Bitte Art angeben.

Gase

- Erdgas, Erdölgas
- Grubengas
- Kokereigas (z. B. Starkgas, Heizgas)
- Hochofengas, Konvertergas
- Wasserstoff
- Sonstige hergestellte Gase

Sonstige Energieträger

Bitte Art angeben (z. B. Gasdruck).

Abfall

mit biogenem Anteil (z. B. Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, BGS – Brennstoff aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen, Ersatzbrennstoffe mit biogenem Anteil)

Industrieabfall

nicht biogen (z. B. Altreifen, BPG – Brennstoff aus produktspezifischen Gewerbeabfällen, Ersatzbrennstoffe)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 2** Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 3** Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).
- 4** Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 5** Energieträger/Brennstoff
Unabhängig von der steuerlichen Behandlung eines Energieträgers/Brennstoffs, erfasst die Erhebung alle Energieträger/Brennstoffe, die im Betrieb zur Strom- und Wärmeerzeugung (Prozesswärme, Heizung, Warmwasser einschließlich Kälte) oder zur nichtenergetischen Nutzung (siehe **8**) eingesetzt werden. Verbrauch von Gas einschließlich der Gase, die vom Betrieb selbst erzeugt und verbraucht werden (ohne technische Gase, wie Schweißgas und andere). Verbrauch von Heizöl, gleichgültig ob aus Erdöl oder Rohteer hergestellt. Verbrauch von Kohle, jedoch im Bereich Kohlenbergbau/Kokereien ohne Einsatzkohle für die Brikett- und Koksherstellung. Nicht einzubeziehen sind Kraftstoffe für den Einsatz in Fahrzeugen (einschließlich Werksverkehr). Bitte geben Sie unbedingt den Bestand am Jahresende in der entsprechenden Spalte für die zutreffenden Energieträger/Brennstoffe an.
- 6** Soweit möglich, bitte den unteren Heizwert H_i angeben. Falls Sie die Heizwerte einzelner Energieträger/Brennstoffe nicht selbst ermitteln oder aus den Liefervertragsunterlagen ersehen können, lassen Sie die Spalte unausgefüllt.
- 7** Bezug von Energieträgern/Brennstoffen von Energieversorgungsunternehmen bzw. von anderen Lieferanten.
- 8** Nichtenergetische Nutzung liegt vor, wenn Energieträger nicht als Brennstoffe eingesetzt werden, sondern als Rohstoffe zu Produkten/Gütern (z. B. Chemikalien, Kunststoffe) verarbeitet werden. Die Verwendung für Zwecke der Unterfeuerung ist energetische Nutzung.
- 9** Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen an Energieversorgungsunternehmen bzw. an andere Abnehmer.
- 10** Hier ist nur die fremdbezogene Wärme (Fernwärme, Fernkälte, Heizwasser oder Dampf, Nahwärme) und deren Verbrauch anzugeben.
Im Betrieb selbst erzeugte Wärme ist in diesem Abschnitt nicht anzugeben. Wird Wärme im Betrieb selbst erzeugt, sind die dafür eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) im vorherigen Abschnitt „Energieträger“ anzugeben.
- 11** Die Wärmeabgabe ist einschließlich selbst erzeugter Wärme (Fernwärme, Heizwasser oder Dampf) anzugeben. Die für die Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) sind im vorherigen Abschnitt „Energieträger“ anzugeben.

Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, soweit die Betriebe dem Berichtskreis für die Erhebungen nach § 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) angehören, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 EnStatG sind die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Jahreserhebung über die Erzeugung von Biokraftstoffen für das Jahr 2023

063

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** auf der Seite 3 in dieser Unterlage.



Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erhebung richtet sich an Betreiber von Anlagen, die Biokraftstoffe herstellen.
Die Angaben sind für die gesamte Anlage (Abschnitt A bis C) zu machen.

A Art und Kapazität der Anlage

Art der Anlage	Maßeinheit (ME)	Kapazität der gesamten Anlage 1	Nähere Bezeichnung der Anlagenart
Ölmühle	t		
Umesterungsanlage	t		
Ethanolgewinnungsanlage	t		
Biogasanlage 2	Nm ³		
Sonstige Verarbeitungsanlage	t		

B Einsatzstoffe zur Erzeugung von Biokraftstoffen

Mehrfachnennungen bitte auf gesondertem Blatt aufschlüsseln.

Einsatzstoffe	Bezug aus dem		Nähere Bezeichnung der Einsatzstoffe
	Inland	Ausland	
	Tonnen		
Ölpflanzen: Raps			
Ölpflanzen: Soja			
Sonstige Ölpflanzen			
Pflanzenöle 3			
Glukose- oder stärkehaltige Stoffe (Getreide, Zuckerrüben, Zucker, Dicksaft)			
Altspeiseöle/-fette			
Tierische Fette			
Fettsäuren			
Sonstige Einsatzstoffe			

C Erzeugung und Bezug aus dem Ausland sowie Absatz von Biokraftstoffen im Inland sowie Ausland

Bei Bedarf bitte Art angeben. Mehrfachnennungen bitte auf gesondertem Blatt aufschlüsseln.

Biokraftstoffe	Maßeinheit (ME)	Erzeugung	Bezug aus dem Ausland 4	Absatz		Nähere Bezeichnung der Biokraftstoffe
				insgesamt 5	darunter in das Ausland	
Biodiesel (Methylester)	t					
Rapsöl (roh oder raffiniert) 6	t					
Bioethanol	t					
Biogas	Nm ³					
Biomethanol	t					
Biodimethylether	t					
Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether)	t					
Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether)	t					
Synthetische Biokraftstoffe	t					
Biowasserstoff	m ³					
Sonstige	t					

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Unter Kapazität der gesamten Anlage ist die unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten theoretisch maximale Jahresproduktion des Erzeugnisses zu verstehen.
- 2** Nur Anlagen in Kombination mit Ethanolgewinnungsanlagen sind einzubeziehen.
- 3** Unter Pflanzenöle ist die fremdbezogene Menge an Bioölen (unter Angabe der Art) zur Weiterverarbeitung zum Biokraftstoff anzugeben. Pflanzenöle, die in eigenen Anlagen (z. B. Ölmühlen) aus Ölpflanzen gewonnen und zu Biokraftstoffen weiterverarbeitet werden, sind hier nicht aufzuführen.
- 4** Der „Bezug aus dem Ausland“ darf keine Mengen von deutschen Produzenten enthalten.
- 5** Beim Absatz sind nur die Biokraftstoffmengen auszuweisen, die selbst erzeugt und/oder aus dem Ausland bezogen wurden. Bezüge von inländischen Produzenten sind nicht zu berücksichtigen.
- 6** Unter Erzeugung und Bezug von Rapsöl zählt nur die Ölmenge, die als Biokraftstoff zum Absatz kommt. Öle als Zwischenprodukt zur Herstellung anderer Biokraftstoffe sind hier nicht anzugeben.

Jahreserhebung über die Erzeugung von Biokraftstoffen für das Jahr 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoff durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 4 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme
sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2023**

064

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **16**
auf der Seite 6 in dieser Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer (2008)

A Angaben für Heizwerke

Die Angaben erfolgen für das Heizwerk **1**

Name Bundesland

PLZ Ort Straße Nummer

Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	

Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung 3
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		MWh
Insgesamt				

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

noch: A Angaben für Heizwerke

Zusammenfassung aller Anlagen

Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	

Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung 3
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		MWh
Insgesamt				

B Angaben nur für wärmegeführte Blockheizkraftwerke, sofern Sie Wärme in ein Wärmenetz einspeisen. 5

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Angaben erfolgen für das Bundesland:

Leistung und Anzahl

Leistung	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	
Installierte Nettonennleistung Elektrizität 2	

Anzahl

Anzahl 4	
----------------	--

Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Energieträgereinsatz		Bestand
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		
Insgesamt				

Wärme- und Elektrizitätserzeugung

Energieträger	Nettowärmeerzeugung 3		Elektrizitätserzeugung (KWK) 8 9	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	brutto 6	netto 7
	MWh			
Insgesamt				

Für weitere Bundesländer nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Zusammenfassung aller Bundesländer

Leistung und Anzahl

Leistung	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	
Installierte Nettonennleistung Elektrizität 2	

Anzahl

Anzahl 4

Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Energieträgereinsatz		Bestand
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		
Insgesamt				

Wärme- und Elektrizitätserzeugung

Energieträger	Nettowärmeerzeugung 3		Elektrizitätserzeugung (KWK) 8 9	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	brutto 6	netto 7
	MWh			
Insgesamt				

C Angaben nur für Speichieranlagen, sofern Sie Wärme in ein Wärmenetz einspeisen.

Angaben für das Unternehmen

Speicherkapazität in den Speichieranlagen

	MWh
Thermische Speicherkapazität	

D Angaben für Wärme- oder Kältenetze 16

Infrastruktur am Jahresende nach Bundesländern

	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
Name des Bundeslandes				
Vorwiegend verwendeter Wärmeträger 16				
Anzahl der Wärme- oder Kältenetze				
Gesamte Trassenlänge der Wärme- oder Kältenetze in km				
Zubau der Wärme- oder Kältenetze in km				
Rückbau der Wärme- oder Kältenetze in km				

Für weitere Bundesländer nutzen Sie bitte den Teil D der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

E Wärmebilanz

Erzeugung, Bezug und Abgabe von Wärme nach Bundesländern

Gegenstand der Nachweisung	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
	MWh			
Nettowärmeerzeugung 3 01				
Bezug				
von Energieversorgungsunternehmen (einschl. Erzeugung aus eigenen KWK-Anlagen ab 1 MW elektrischer Nennleistung) 10 02				
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 03				
von sonstigen Lieferanten 04				
Bezug aus dem Inland = <i>Summe 02 bis 04</i> 05				
Bezug aus dem Ausland 11 06				
Zur Abgabe verfügbar = <i>Summe 01 + 05 + 06</i> 07				
Abgabe an Energieversorgungsunternehmen 10 08				
Abgabe				
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 09				
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 12 10				
an sonstige Letztverbraucher 13 14 11				
Abgabe in das Inland = <i>Summe 08 bis 11</i> 12				
Abgabe in das Ausland 11 13				
Abgabe gesamt = <i>Summe 12 + 13</i> 14				
Verluste = <i>Summe 07 minus 14</i> 15				

Zusatzseiten zur Jahrerhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2023

064

A Angaben für Heizwerke

Die Angaben erfolgen für das Heizwerk **1**

Name Bundesland

PLZ Ort Straße Nummer

Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	

Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung 3
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		MWh
Insgesamt				

Für weitere Anlagen bitte Zusatzseiten kopieren.

B Angaben nur für wärmegeführte Blockheizkraftwerke, sofern Sie Wärme in ein Wärmenetz einspeisen. 5

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Angaben erfolgen für das Bundesland

Leistung und Anzahl

Leistung	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	
Installierte Nettonennleistung Elektrizität 2	

Anzahl

Anzahl 4	
----------------	--

Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Energieträgereinsatz		Bestand
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		
Insgesamt				

Wärme- und Elektrizitätserzeugung

Energieträger	Nettowärmeerzeugung 3		Elektrizitätserzeugung (KWK) 8 9	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	brutto 6	netto 7
	MWh			
Insgesamt				

D Angaben für Wärme- oder Kältenetze ¹⁵

Infrastruktur am Jahresende nach Bundesländern

	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
Name des Bundeslandes				
Vorwiegend verwendeter Wärmeträger ¹⁶				
Anzahl der Wärme- oder Kältenetze				
Gesamte Trassenlänge der Wärme- oder Kältenetze in km				
Zubau der Wärme- oder Kältenetze in km				
Rückbau der Wärme- oder Kältenetze in km				

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ein **Heizwerk** ist eine Anlage, in der eingesetzte Energie ausschließlich in Wärme umgewandelt wird. Der Begriff „Heizwerk“ wird verwendet, wenn die Anlage anlagentechnisch und/oder baulich nicht in ein Heizkraftwerk integriert ist.
- 2** Die **Nettonennleistung** (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten. Die thermische Nettonennleistung der Spitzenheizkessel ist einzu beziehen.
- 3** Die **Nettowärmeerzeugung** ist die abgegebene und gemessene Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpe zugeführte Energie mitefassen. Die Nettowärmeerzeugung der Spitzenheizkessel ist einzu beziehen.
- 4** **Anzahl** der Blockheizkraftwerke im angegebenen Bundesland.
- 5** Ein Blockheizkraftwerk (BHKW) ist ein (i. d. R. kleineres) HKW, welches für die Bedarfsdeckung in einem räumlich begrenzten Versorgungsgebiet ausgelegt ist (ursprünglich Häuserblock). Üblicherweise besteht ein Blockheizkraftwerk aus einer Kombination aus Verbrennungsmotoren (VM) – KWK-Anlage – und Spitzenheizkesseln. Anstelle der VM können auch kleine Gasturbinen, Mikrogasturbinen oder Brennstoffzellen eingesetzt werden.
- 6** Die **Bruttostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.
- 7** Die **Nettostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).
- 8** **KWK-Anlage**
 Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer Erzeugungsanlage.
 Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampfentnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Erzeugungsanlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.
 Die KWK-Anlage ist eine Erzeugungsanlage, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet. In KWK-Anlagen können folgende Erzeugungseinheiten eingesetzt sein:
- Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
 - Gasturbinen, z. B. mit Abhitzeessel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzeessel und nachgeschalteter Dampfturbine,
 - Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.
- 9** Die **KWK-Nettostromerzeugung** ist die Stromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Nettostrommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht.
- 10** **Energieversorgungsunternehmen** sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 11** **Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland**
 Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -auspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 12** **Haushaltskunden** sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 13** **Letztverbraucher** sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.
- 14** Alle bisher nicht genannten Letztverbraucher. Speziell im Bereich „Öffentliche Einrichtungen“ unter anderem Schulen, Schwimmbäder und sonstige öffentliche Einrichtungen.
- 15** Wärme- und Kältenetze sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme bzw. Kälte, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben. An das Netz muss mindestens ein Abnehmender angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Netz einspeisenden Anlage ist.
- 16** Schwerpunktprinzip: Zuordnung nach dem überwiegend im Bundesland eingesetzten Wärmeträger.

Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code	Energieträger	Energie-träger-code
Anthrazitkohle	01	Holzreste (z. B. Schreinereien, auch Spannholz)	51
Steinkohlen	01	Holz-Pellets, Holz-Briketts	51
Kohlenstaub (Steinkohle)	01	Schleifstaub, biogen	51
Steinkohlenkoks	02	Stroh, Strohpellets	51
Steinkohlenbriketts	03	Tier- und Blutmehl.	51
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	04	Waldholz hackschnitzel, Wald-Scheitholz, -Kronenholz	51
Rohbraunkohlen	11	Holzspäne, Sägemehl	51
Hartbraunkohlen	12	Holzkohle	51
Braunkohlenbriketts	13	Landschaftspflegeholz	51
Braunkohlenkoks	14	Energiepflanzen zur Verbrennung (z. B. Kurzumtriebsholz)	52
Wirbelschichtkohle	15	Biomethanol	52
Braunkohlenstaub und Trockenkohle	16	Flüssige biogene Stoffe und Abfälle	52
Dieselmotortreibstoff	21	Palmöl u. a. Pflanzenöle	52
Heizöl, leicht	22	Terpentin	52
Heizöl, schwer	23	Biodiesel	52
Butan	24	Biogas	53
Flüssiggas	24	Holzgas (Gas aus Biomasse)	53
Propangas	24	Klärgas	54
Raffineriegas	25	Deponiegas	55
Petrolkoks	26	Klärschlamm	56
Andere Mineralölprodukte	27	Biomethan (Bioerdgas)	58
Visbreaker-/HSC-Rückstände (Vakuumrückstände)	27	Abfall, Müll (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Pellets (Öl)	27	Abfall, flüssig, nicht biogen	61
Recycleöl, Reraffinate	27	BPG (aus produktspezifischen Gewerbeabfällen)	61
Erdgas, Erdölgas	31	EBS/SBS – Ersatz-/Sekundärbrennstoffe, nicht biogen	61
Liquefied Natural Gas (LNG)	31	Abfall (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) ..	62
Grubengas	32	BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen)	62
Kokereigas	33	EBS/SBS – Ersatz-/Sekundärbrennstoffe, mit biogenem Anteil	62
Gichtgas (Hochofengas)	34	Faserfangstoffe	62
Konvertergas	34	Tetra Pak Rejecte	62
Sonstige hergestellte Gase	35	Dampf (z. B. Prozesswärme)	72
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas)	35	Wärme	72
Methan (Power to Gas)	35	Strom (Elektrokessel)	73
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff)	35	Sonstige Energieträger	81
Wasserstoff	36	Ölschiefer	81
Wasserstoff (Power to Gas)	36	Gasentspannung	81
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	40	Schwefel	81
Solarthermie	48	Abluft	81
Altholz, Gebrauchtholz, Holz(sperr)müll	51	Power to Liquid	81
Brennlauge, Schwarzlauge, Sulfitablauge	51		
Wald-Stammholz, Rundholz	51		
Feste biogene Stoffe und Abfälle (ohne Holz)	51		
Rinde	51		

Jahreserhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Heizwerken ab einer installierten Nettonennleistung von einem Megawatt thermisch und bei allen Betreibern von Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmegeführter Blockheizkraftwerke, soweit deren Anlagen nicht bereits nach § 3 EnStatG erfasst werden, sowie bei Dritten, die sich dieser Anlagen zur Verteilung bedienen, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europä- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Heizwerke oder Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmegeführter Blockheizkraftwerke betreiben sowie die, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer – vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Jahreserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung
im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung
von Steinen und Erden 2023**

067

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **12**
auf Seite 4 in dieser Unterlage.



Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Meldung erfolgt für folgende Stromerzeugungs- oder Speicheranlage des Kraftwerkes oder des Betriebes (PLZ, Ort): **1**

A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit

Art der Erzeugungseinheit **2** _____

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung elektrisch in MW	4
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung thermisch in MW	4

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) 5	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt	6
darunter: durch KWK	7
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt	8
darunter: durch KWK	9

Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Hauptenergieträger KWK	(Energieträgerliste im Anhang)
KWK-Brennstoffeinsatz in GJ	

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Summe der Erzeugungseinheit

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung elektrisch in MW	4
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung thermisch in MW	4

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) 5	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt	6
darunter: durch KWK	7
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt	8
darunter: durch KWK	9

Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffizienzeigenschaften der KWK-Anlage	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Hauptenergieträger KWK	
KWK-Brennstoffeinsatz GJ	

(Energieträgerliste im Anhang)

B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmezeugung der Anlage im Berichtsjahr

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt 10	darunter	
			Kraft-Wärme-Kopplung 11	ungekoppelte Stromerzeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m ³		GJ	
Brennstoffeinsatz				

	Brutto 5	Netto	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 3 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Summe der Energieträger

	Insgesamt 10	darunter	
		Kraft-Wärme-Kopplung 11	ungekoppelte Stromerzeugung
	GJ		
Brennstoffeinsatz			

	Brutto 5	darunter	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 3 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

Beachten Sie folgende Hinweise

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt / Main, Telefon (069) 6304 - 1, Telefax (069) 6304 - 391, Internet: www.agfw.de

Zusatzseiten zur Jahrerhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2023

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Meldung erfolgt für folgende Stromerzeugungs- oder Speicheranlage des Kraftwerkes oder des Betriebes (PLZ, Ort): **1**

A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit

Art der Erzeugungseinheit **2** _____

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung elektrisch in MW	
darunter: KWK-Anlagen 3	
Nettonennleistung thermisch in MW	

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) 5	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt	
darunter: durch KWK	
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt	
darunter: durch KWK	

Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Hauptenergieträger KWK		(Energieträgerliste im Anhang)
KWK Brennstoffeinsatz in GJ		

Für weitere Erzeugungsanlagen bitte Zusatzseiten kopieren.

B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmezeugung der Anlage im Berichtsjahr

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt 10	darunter	
			Kraft-Wärme-Kopplung 11	ungekoppelte Stromerzeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m ³		GJ	
Brennstoffeinsatz				

	Brutto 5	Netto	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 3 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand am Monatsende in GJ

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Summe der Energieträger

	Insgesamt 10	darunter	
		Kraft-Wärme-Kopplung 11	ungekoppelte Stromerzeugung
	GJ		
Brennstoffeinsatz			

	Brutto 5	darunter	
		Insgesamt 6 8	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 3 7 9
	MWh		
Stromerzeugung			
Wärmeerzeugung			

Bestand in am Monatsende GJ

Beachten Sie folgende Hinweise

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt / Main, Telefon (069) 6304 - 1, Telefax (069) 6304 - 391, Internet: www.agfw.de

1 Kraftwerk/Betrieb

Ein Kraftwerk ist eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Nach Art der Energieumwandlung im Kraftwerk unterscheidet man z. B. Wasser-, Brennstoffzellen- oder Wärmekraftwerke (einschl. Geothermie). Bei Wärmekraftwerken (einschl. BHKW) wird nach fossiler, nuklearer und erneuerbarer Brennstoffbasis und schließlich nach den einzelnen Brennstoffen, z. B. Steinkohle, Braunkohle, Heizöl, Gas, Uran/Thorium oder brennbare Abfälle differenziert.

Nach Art der Antriebsmaschine werden insbesondere Dampfturbinen-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoren-Kraftwerke unterschieden. Eine gebräuchliche Kombination ist eine Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Kraftwerk). Innovative Anlagenkonzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Stirlingmotoren sind in dieser IDEV-Erhebung ebenfalls berücksichtigt.

Ein Kraftwerk kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen, z. B. Kraftwerksblock, Sammelschienen-Kraftwerk, GuD-Anlage, Maschinensatz eines Wasserkraftwerks, Brennstoffzellenstapel. Für Erzeugungseinheiten mit einer Nettonennleistung kleiner 1 MW können die Angaben zusammengefasst werden. Anlagen im Test- und Probetrieb sind auch anzugeben.

2 Erzeugungseinheiten

Eine Erzeugungseinheit ist ein abgrenzbarer Teil einer Erzeugungs- oder Speicheranlage. In den meisten Fällen ist die Erzeugungseinheit eine Kombination aus Generator und Antriebsmaschine. Dabei kann es sich z. B. um einen Kraftwerksblock oder einen Maschinensatz innerhalb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (kurz GuD-Kraftwerk) bzw. eines Sammelschienenkraftwerks handeln. Es kann zwischen verschiedenen Arten von Erzeugungseinheiten unterschieden werden. In dieser Erhebung erfolgt die Unterscheidung nach Art der Antriebsmaschine. Beispiele hierfür sind Dampfturbinen, Gasturbinen, Wasserturbinen oder Verbrennungsmotoren. Eine gebräuchliche Kombination ist die einer Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Block). Innovative Konzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Batterien, Stirling-Motoren o. Ä. sind ebenfalls einzubeziehen.

3 KWK-Anlage

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer technischen Anlage.

Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampferentnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Anlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.

- Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
- Gasturbinen, z. B. mit Abhitzekegel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzekegel und nachgeschalteter Dampfturbine,
- Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmaschinen, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.

4 Nettonennleistung

Die Nettonennleistung (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

5 Bruttostromerzeugung

Die Bruttostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generator клемmen.

6 Nettostromerzeugung

Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).

7 Die KWK-Nettostromerzeugung ist die Nettostromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Strommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht.

8 Nettowärmeerzeugung

Die Nettowärmeerzeugung ist die abgegebene und selbst genutzte Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpe zugeführte Energie miterfasst.

9 Die KWK-Nettowärmeerzeugung ist die gemessene Nettowärmeerzeugung vermindert um die Wärmemengen aus ungekoppelter Erzeugung. Ungekoppelte Wärmeerzeugung erfolgt in Spitzen-, Reservekesselanlagen oder mittels Frischdampfentnahme aus dem Dampferzeuger einer Kraftwerksanlage vor einer Energienutzung. Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung liegt nur dann vor, wenn die Wärme zur weiteren externen Nutzung zu Heizzwecken (Gebäudeheizung, technische Prozesse und Sorptionskälteerzeugung) eingesetzt wird. Es ist damit erforderlich, dass die Wärmeenergie bei einem Temperaturniveau dem System entnommen wird, das oberhalb der Eintrittstemperatur in dem Abwärmekondensator liegt.

10 Der Brennstoffeinsatz insgesamt (einschließlich Eigenverbrauch) gliedert sich vollständig auf in Brennstoffeinsatz für die ungekoppelte Stromerzeugung, für Kraft-Wärme-Kopplung und für ungekoppelte Wärmeerzeugung.

11 KWK-Brennstoff ist der Brennstoff, der in einer KWK-Anlage der gekoppelten KWK-Nettostrom- und KWK-Nettowärmeerzeugung (Gegendruckscheibe) zuzurechnen ist. Bei Anzapfkondensationsturbinenanlagen oder Entnahmekondensationsturbinenanlagen lässt sich die KWK-Brennstoffwärme rechnerisch ermitteln, wenn man die Anlage in eine Kondensations- und eine Gegendruckscheibe unterteilt.

12 Zu den Sonstigen Anlagen zählen z. B. auch die Spitzen- und Reservekesselanlagen in Verbindung mit einer Stromerzeugungsanlage. Nicht einzubeziehen sind Windräder und Photovoltaikanlagen.

Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code	Energieträger	Energie-träger-code
Anthrazitkohle	01	Feste biogene Stoffe und Abfälle (ohne Holz).....	51
Steinkohlen	01	Holzkohle	51
Kohlenstaub (Steinkohle)	01	Holzreste (z. B. Schreinereien, auch Spanholz) ...	51
Steinkohlenkoks	02	Holz-Pellets, Holzbriketts	51
Steinkohlenbriketts	03	Schleifstaub, biogen	51
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	04	Stroh, Strohpellets	51
Rohbraunkohlen	11	Tier- und Blutmehl	51
Hartbraunkohlen	12	Waldholzhackschnitzel, Wald-Scheitholz, -Kronenholz	51
Braunkohlenbriketts	13	Holzspäne, Sägemehl	51
Braunkohlenkoks	14	Rinde	51
Wirbelschichtkohle	15	Landschaftspflegeholz	51
Braunkohlenstaub und Trockenkohle	16	Energiepflanzen zur Verbrennung (z. B. Kurzumtriebsholz)	51
Dieselmotortreibstoff	21	Biomethanol	52
Heizöl, leicht	22	Flüssige biogene Stoffe und Abfälle	52
Heizöl, schwer	23	Palmöl u. a. Pflanzenöle.....	52
Butan	24	Terpentin	52
Flüssiggas	24	Biodiesel	52
Propangas	24	Biogas	53
Raffineriegas	25	Holzgas (Gas aus Biomasse)	53
Petrolkoks	26	Klärgas	54
Andere Mineralölprodukte	27	Deponiegas	55
Visbreaker-/HSC-Rückstände (Vakuurrückstände)	27	Klärschlamm	56
Pellets (Öl)	27	Biomethan (Bioerdgas)	58
Recycleöl, Reraffinate	27	Abfall, flüssig, nicht biogen	61
Erdgas, Erdölgas	31	BPG (aus produktspezifischen Gewerbeabfällen)	61
Liquefied Natural Gas (LNG)	31	EBS/SBS - Ersatz-/Sekundärbrennstoffe, nicht biogen	61
Grubengas	32	Abfall, Müll (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Kokereigas	33	Abfall, Müll (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	62
Gichtgas (Hochofengas)	34	BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen)	62
Konvertergas	34	EBS/SBS - Ersatz-/Sekundärbrennstoffe, mit biogenem Anteil	62
Sonstige hergestellte Gase	35	Faserfangstoffe	62
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas) ...	35	Tetra Pak Rejecte	62
Methan (Power to Gas)	35	Kernenergie	71
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff)	35	Dampf (zum Beispiel Prozesswärme)	72
Wasserstoff	36	Wärme	72
Wasserstoff (Power to Gas)	36	Strom (Elektrokessel)	73
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	40	Sonstige Energieträger	81
Laufwasser	41		
Speicherwasser	42		
Solarthermie	48		
Altholz, Gebrauchtholz, Holz(sperr)müll	51		
Brennlauge, Schwarzlauge, Sulfitablauge	51		
Wald-Stammholz, Rundholz	51		

noch: Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code
Ölschiefer	81
Gasentspannung	81
Schwefel	81
Abluft	81
Power to Liquid	81
Trinkwasserturbinen	81

Anlagenarten

Anlagenarten	Anlagen-arten-code
Dampfturbinen	
Kondensationsmaschinen	01
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruckmaschinen)	02
Entnahme-Kondensationsmaschinen (einschließlich Anzapf-Kondensationsmaschinen)	03
Gasturbinen	
Gasturbinen ohne Abhitzekeessel	04
Gasturbinen mit Abhitzekeessel	05
Gasturbinen mit nachgeschalteter Dampfturbine	06
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren)	07
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen	08
Wasserturbinen	
Laufwasser-Anlagen	09
Speicher-Anlagen	10
Geothermie-Anlagen	11
Sonstige Anlagen	12

Jahreserhebung über die Elektrizitäts- und Wärme- erzeugung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von zur Eigenversorgung bestimmten Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen (KWK) durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen oder Betriebe des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes oder der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit diese Unternehmen oder Betriebe Anlagen zur Erzeugung für die Eigenversorgung betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Jahreserhebung über die Abgabe von Mineralölprodukten für das Jahr 2023

071

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 4 in dieser Unterlage.

WZ-Nummer (WZ2008)

Identnummer (Unternehmen)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Meldung erfolgt für folgendes Unternehmen

Abgabe von Heizölen	Insgesamt = <i>Summe Teil A</i>	
	Heizöl leicht	Heizöl schwer
	in 1 000 Litern	
Abgabe an		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 01		
Energieversorgungsunternehmen 1 02		
Küsten- und Binnenschifffahrt 03		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 2 04		
Sonstige Letztverbraucher 3 05		
Letztverbraucher insgesamt 4 06		

Abgabe von Flugkraftstoffen	Insgesamt = <i>Summe Teil B</i>	
	in 1 000 Litern	
Abgabe von		
Flugturbinenkraftstoff (Jet A-1) 01		
Flugbenzin (AvGas) 02		
Ottokraftstoff (MoGas) 03		
Dieselmotorkraftstoff 04		
Sonstige 05		

A Abgabe von Heizölen nach Bundesländern

Identnummer (Unternehmen)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Abgabe von Heizölen	Bundesland		Bundesland	
	Heizöl leicht	Heizöl schwer	Heizöl leicht	Heizöl schwer
	in 1000 Litern		in 1000 Litern	
Abgabe an				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 01				
Energieversorgungsunternehmen 1 02				
Küsten- und Binnenschifffahrt 03				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 2 04				
Sonstige Letztverbraucher 3 05				
Letztverbraucher insgesamt 4 06				

Abgabe von Heizölen	Bundesland		Bundesland	
	Heizöl leicht	Heizöl schwer	Heizöl leicht	Heizöl schwer
	in 1000 Litern		in 1000 Litern	
Abgabe an				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 01				
Energieversorgungsunternehmen 1 02				
Küsten- und Binnenschifffahrt 03				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 2 04				
Sonstige Letztverbraucher 3 05				
Letztverbraucher insgesamt 4 06				

Abgabe von Heizölen	Bundesland		Bundesland	
	Heizöl leicht	Heizöl schwer	Heizöl leicht	Heizöl schwer
	in 1000 Litern		in 1000 Litern	
Abgabe an				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 01				
Energieversorgungsunternehmen 1 02				
Küsten- und Binnenschifffahrt 03				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 2 04				
Sonstige Letztverbraucher 3 05				
Letztverbraucher insgesamt 4 06				

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

B Abgabe von Flugkraftstoffen nach Bundesländern

Identnummer (Unternehmen)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Abgabe von Flugkraftstoffen	Bundesland		Bundesland	
	in 1000 Litern		in 1000 Litern	
Abgabe von				
Flugturbinenkraftstoff (Jet A-1) 01				
Flugbenzin (AvGas) 02				
Ottokraftstoff (MoGas) 03				
Dieselmkraftstoff 04				
Sonstige Flugkraftstoffe <i>Bitte benennen.</i>				
_____ 05				

Abgabe von Flugkraftstoffen	Bundesland		Bundesland	
	in 1000 Litern		in 1000 Litern	
Abgabe von				
Flugturbinenkraftstoff (Jet A-1) 01				
Flugbenzin (AvGas) 02				
Ottokraftstoff (MoGas) 03				
Dieselmkraftstoff 04				
Sonstige Flugkraftstoffe <i>Bitte benennen.</i>				
_____ 05				

Abgabe von Flugkraftstoffen	Bundesland		Bundesland	
	in 1000 Litern		in 1000 Litern	
Abgabe von				
Flugturbinenkraftstoff (Jet A-1) 01				
Flugbenzin (AvGas) 02				
Ottokraftstoff (MoGas) 03				
Dieselmkraftstoff 04				
Sonstige Flugkraftstoffe <i>Bitte benennen.</i>				
_____ 05				

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Energieversorgungsunternehmen** sind natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 2 Haushaltskunden** sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder Ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 3** Alle bisher nicht genannten Letztverbraucher. Speziell im Bereich „Öffentliche Einrichtungen“ unter anderem Schulen, Schwimmbäder und sonstige öffentliche Einrichtungen.
- 4 Letztverbraucher** sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.

Jahreserhebung über die Abgabe von Mineralöl- produkten für das Jahr 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Unternehmen, die Heizöle oder Flugkraftstoffe an Letztverbraucher abgeben, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 6 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, die Heizöle oder Flugkraftstoffe an Letztverbraucher abgeben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes/ des Statistischen Bundesamtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Jahreserhebung über Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas für das Jahr 2023

073

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2.



Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Meldung erfolgt für die Kläranlage/Abwasserbehandlungsanlage in:

Name

PLZ

Ort

A Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas

	Prozent
Durchschnittlicher Methan(CH ₄)-gehalt des Rohgases	01

	Rohgas in vollen m ³
Klärgasgewinnung (einschließlich "Co"-Vergärung)	02
Einsatz von Klärgas	
in eigenen Stromerzeugungsanlagen (z. B. BHKW)	03
zu reinen Heiz- und/oder Antriebszwecken (Heizung, Gebläse etc.)	1 04
insgesamt = <i>Summe 03 + 04</i>	05
Verluste (Fackel- und sonstige Verluste)	06
Zur Abgabe verfügbar = <i>02 minus (Summe 05 + 06)</i>	07
Abgabe von Klärgas	
an Gasversorgungsunternehmen oder Gasnetzbetreiber	08
an Elektrizitätsversorgungsunternehmen	09
an Sonstige	10
insgesamt = <i>Summe 08 bis 10</i>	11

B Strom- und Wärmeerzeugung aus Klärgas

		Strom	Wärme
		kWh	
Nettoerzeugung	12		
Verbrauch von selbsterzeugtem Strom und Wärme	13		
Abgabe von Strom und Wärme insgesamt	2 14		
darunter an Energieversorgungsunternehmen	2 15		

C Klärschlammeinsatz in der Kläranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme

		kJ/kg
Energiegehalt des Klärschlammes	16	

		Tonnen
Als Brennstoff eingesetzter Klärschlamm zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung	17	

D Strom- und Wärmeerzeugung aus Klärschlamm

		Strom	Wärme
		kWh	
Nettoerzeugung	18		
Verbrauch von selbsterzeugtem Strom und Wärme	19		
Abgabe von Strom und Wärme insgesamt	2 20		
darunter an Energieversorgungsunternehmen	2 21		

E Installierte Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme

		kW
Nettonennleistung Elektrizität	22	
Nettonennleistung Wärme	23	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

So können Sie z.B. Angaben über Stillstände, Ausfälle oder die Verwendung anderer Brennstoffe ausser Klärgas/Klärschlamm machen, die Einfluss auf die Berechnung des Input-Output-Verhältnisses zur Strom- und Wärmeerzeugung haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Diese Zeile betrifft nur Heizkessel zur Faulturmerwärmung und Gebläse zur Druckluftherzeugung (zum Teil mit Abwärmenutzung). Abwärme von BHKWs darf hier nicht angegeben werden.
- 2** Bei der Abgabe sind nur die in Zeile 12 (Klär gas) bzw. Zeile 18 (Klärschlamm) erzeugten Strom- und Wärmemengen anzugeben.

Jahreserhebung über Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas für das Jahr 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Anlagen, die Klärgas erzeugen oder Klärschlamm zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme einsetzen, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Jahreserhebung über die Abgabe von Flüssiggas für das Jahr 2023

075

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf der Seite 2.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Abgabe von Flüssiggas

Abgabe von Flüssiggas 1	insgesamt	
	kg	
an Letztverbraucher		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden	01	
Elektrizitätsversorgungsunternehmen	02	
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften)	2 03	
Autogastankstellen	04	
Sonstige Letztverbraucher	3 05	
Letztverbraucher insgesamt = <i>Summe 01 bis 05</i>	06	
an Wiederverkäufer		
Verkaufsgesellschaften	4 07	
Gasversorgungsunternehmen	08	
Wiederverkäufer insgesamt = <i>Summe 07 bis 08</i>	09	
Abgabe insgesamt = <i>Summe 06 + 09</i>	10	

Abgabe von Flüssiggas 1	nach Ländern	
	Code <input type="text"/>	
	<i>Liste der Ländercodierung siehe Seite 2.</i>	
kg		
an Letztverbraucher		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden	01	
Elektrizitätsversorgungsunternehmen	02	
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften)	2 03	
Autogastankstellen	04	
Sonstige Letztverbraucher	3 05	
Letztverbraucher insgesamt = <i>Summe 01 bis 05</i>	06	
an Wiederverkäufer		
Verkaufsgesellschaften	4 07	
Gasversorgungsunternehmen	08	
Wiederverkäufer insgesamt = <i>Summe 07 bis 08</i>	09	
Abgabe insgesamt = <i>Summe 06 + 09</i>	10	

Für weitere Länder bitte Seite kopieren.

Liste: Ländercodierung

Code	Länder	Code	Länder	Code	Länder
01	Schleswig-Holstein	07	Rheinland-Pfalz	13	Mecklenburg-Vorpommern
02	Hamburg	08	Baden-Württemberg	14	Sachsen
03	Niedersachsen	09	Bayern	15	Sachsen-Anhalt
04	Bremen	10	Saarland	16	Thüringen
05	Nordrhein-Westfalen	11	Berlin	17	Ausland
06	Hessen	12	Brandenburg		

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Flüssiggas sind Propan und Butan gemäß der Warenverzeichnisse für Mineralölprodukte (Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken Nummern 1920 31 001/002 und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Nummern 2711 12 11/19/91/93/94/97 und 27 11 13 10/30/91/97) entsprechend der Abgrenzung im „Integrierten Mineralölbericht“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
- 2** Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom o. ä.) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 3** Z. B. Landwirtschaft, Handel, Verkehr, öffentliche Einrichtungen.
- 4** Verkaufsgesellschaften sind Unternehmen, die Flüssiggas im eigenen Namen aufgrund einer besonderen Konzession verkaufen; Lieferungen über eigene Vertriebsstellen an Letztverbraucher sind im Abschnitt „Abgabe an Letztverbraucher“ anzugeben.

Jahreserhebung über die Abgabe von Flüssiggas für das Jahr 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Unternehmen, die jährlich mindestens 100 Tonnen Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Satz 1 Nummer 1 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Jahreserhebung über Gasabsatz und Erlöse in der Gasversorgung für das Jahr 2023

082

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf Seite 8.



Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Produzenten bzw. Erzeuger von Gas füllen bitte Teil A und F, Fernleitungsnetzbetreiber Teil B, Verteilnetzbetreiber Teil C, Gaslieferanten und Großhändler Teil D und F, Gasspeicherbetreiber Teil E aus.

Liegen **mehrere Tätigkeiten** vor, bitte auch die entsprechenden Abschnitte – jeweils bezogen auf diese Tätigkeit – ausfüllen.

A Gewinnung oder Erzeugung von Gas

Teil A bitte nur ausfüllen, wenn Sie Produzent/Erzeuger von Gas sind.

Erdgasgewinnung oder Gewinnung/Erzeugung sonstiger Gase (Bitte nur selbst erzeugte, in das Erdgasnetz eingespeiste Mengen auführen)	MWh 1
Erdgas	
Weiteres Gas (bitte benennen)	
Gas insgesamt	

Eigenverbrauch und Verluste (Gas insgesamt)	MWh 1
Eigenverbrauch 2	
Abgepackelte Gasmengen	
Sonstige Verluste	

Ein- und Ausfuhr, vertraglich nach Ursprungs- bzw. Bestimmungsland 3	Eingeführte Gasmenge	Ausgeführte Gasmenge
	MWh 1	MWh 1
Niederlande		
Norwegen		
Russland		
Weitere Länder (bitte benennen)		
Insgesamt		

Absatz von Gas sowie Erlöse (einschließlich Netznutzungsentgelte und Erdgassteuer, ohne Mehrwertsteuer) an Letztverbraucher und Wiederverkäufer in allen Bundesländern 4	Abgabe	Erlöse
	MWh 1	1 000 Euro
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Strom einschließlich KWK)		
Wärme-/Kälteversorgung		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 5		
Sonstige Letztverbraucher		
darunter: Erdgastankstellen		
Summe Letztverbraucher		
Wiederverkäufer insgesamt		

Bitte füllen Sie Teil F für die Abgabe an Letztverbraucher (getrennt nach Bundesländern) aus.

B Angaben für Fernleitungsnetzbetreiber

Teil B bitte nur ausfüllen, wenn Sie Fernleitungsnetzbetreiber sind.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Eingespeiste Gasmengen, nach Gasarten (bitte getrennt nach Bundesländern angeben)

Bundesland: _____	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh 1
Erdgas	
Bioerdgas	
Weitere Gase (bitte benennen):	
_____	
_____	
Gas insgesamt	
Eigenverbrauch 2	
Sonstige Verluste	

Bundesland: _____	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh 1
Erdgas	
Bioerdgas	
Weitere Gase (bitte benennen):	
_____	
_____	
Gas insgesamt	
Eigenverbrauch 2	
Sonstige Verluste	

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

Ein- und Ausfuhr von Erdgas, nach Nachbarstaaten

Nachbarstaat 6	Eingeführte Gasmenge	Ausgeführte Gasmenge
	MWh 1	MWh 1
Niederlande		
Norwegen 7		
Russland 7		
Polen		
Tschechische Republik		
Dänemark		
Belgien		
Frankreich		
Schweiz		
Österreich		
Luxemburg		
LNG-Terminal		

C Angaben für Verteilnetzbetreiber

Teil C bitte nur ausfüllen, wenn Sie Verteilnetzbetreiber sind.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Eingespeiste Gasmengen, nach Gasarten (bitte getrennt nach Bundesländern angeben)

Bundesland: _____	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh 1
Erdgas	
Bioerdgas	
Weitere Gase (<i>bitte benennen</i>):	

Gas insgesamt	

Bundesland: _____	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh 1
Erdgas	
Bioerdgas	
Weitere Gase (<i>bitte benennen</i>):	

Gas insgesamt	

Bundesland: _____	
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	MWh 1
Erdgas	
Bioerdgas	
Weitere Gase (<i>bitte benennen</i>):	

Gas insgesamt	

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

Eigenverbrauch und Verluste (insgesamt)

	MWh 1
Eigenverbrauch 2	
Sonstige Verluste	

D Angaben für Gaslieferanten und Großhändler

Teil D bitte nur ausfüllen, wenn Sie Gaslieferant oder Großhändler sind.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Ein- und Ausfuhr, vertraglich nach Ursprungs- bzw. Bestimmungsland 3	Eingeführte Gasmenge	Ausgeführte Gasmenge
	MWh 1	MWh 1
Niederlande		
Norwegen		
Russland		
Weitere Länder (bitte benennen)		
Insgesamt		

Absatz von Gas	MWh 1
an Wiederverkäufer insgesamt	

Absatz von Gas sowie Erlöse (einschließlich Netznutzungsentgelte und Erdgassteuer, ohne Mehrwertsteuer) an Letztverbraucher in allen Bundesländern 4	Abgabe	Erlöse
	MWh 1	1000 Euro
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Strom einschließlich KWK)		
Wärme-/Kälteversorgung		
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften)		
Sonstige Letztverbraucher		
darunter: Erdgastankstellen		
Summe Letztverbraucher		

Bitte füllen Sie Teil F für die Abgabe an Letztverbraucher (getrennt nach Bundesländern) aus.

E Angaben für Speicherbetreiber

Teil E bitte nur ausfüllen, wenn Sie Speicherbetreiber sind.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Anzahl, Art, Arbeitsvolumen und Ausspeiseleistung (am 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres)

Speicherart	Anzahl	Maximales Arbeitsvolumen	Maximale Ausspeiseleistung/Tag
		TWh	GWh/d
Porenspeicher			
Kavernenspeicher			
Andere Speicherart (bitte benennen)			

Kumulierte ein- und ausgespeiste Arbeitsgasmengen

Bundesland	Einspeisung aus	Ausspeisung nach
	MWh ¹	
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg-Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Insgesamt		

Eigenverbrauch und Verluste (Gas insgesamt)	MWh ¹
Eigenverbrauch ² ⁸	
darunter: Kissengas	
Sonstige Verluste	

F Absatz von Gas sowie Erlöse (einschließlich Netznutzungsentgelte und Erdgassteuer, ohne Mehrwertsteuer)

Abgabe an Letztverbraucher nach Bundesländern	Bundesland: <input type="text"/>		Bundesland: <input type="text"/>	
	Abgabe	Erlöse	Abgabe	Erlöse
	MWh 1	1 000 Euro	MWh 1	1 000 Euro
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Strom einschließlich KWK)				
Wärme-/Kälteversorgung				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ... 5				
Sonstige Letztverbraucher				
darunter: Erdgastankstellen				
Summe Letztverbraucher				

Abgabe an Letztverbraucher nach Bundesländern	Bundesland: <input type="text"/>		Bundesland: <input type="text"/>	
	Abgabe	Erlöse	Abgabe	Erlöse
	MWh 1	1 000 Euro	MWh 1	1 000 Euro
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Strom einschließlich KWK)				
Wärme-/ Kälteversorgung				
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden				
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ... 5				
Sonstige Letztverbraucher				
darunter: Erdgastankstellen				
Summe Letztverbraucher				

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen zu machen. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Laufe des Kalenderjahres zu Ende ging. In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.

In die Erlöse sind alle Kosten, Steuern (ohne Mehrwertsteuer!) und Abgaben einzubeziehen, die den Kunden in Rechnung gestellt werden. Steuerliche Rückerstattungen dürfen nicht eingerechnet werden.

Produzenten bzw. Erzeuger von Gas füllen bitte Teil **A und F**,
Fernleitungsnetzbetreiber Teil **B**,
Verteilnetzbetreiber Teil **C**,
Gashändler Teil **D und F**,
Gasspeicherbetreiber Teil **E** aus.

Liegen **mehrere Tätigkeiten** vor, bitte auch die entsprechenden Abschnitte – jeweils bezogen auf diese Tätigkeit – ausfüllen.

1 Die Mengen sind in MWh („Megawattstunden“) ohne Nachkommastelle anzugeben. Bei Umrechnungen aus anderen Einheiten ist der Brennwert (oberer Heizwert, Hs) zugrunde zu legen.

2 Der Eigenverbrauch umfasst den Gasverbrauch zur technischen Aufrechterhaltung des Betriebes. Verbräuche bei der Gaserzeugung und Gasspeicherung sowie beim Gastransport zählen auch zum Eigenverbrauch.

Gasmengen, die z. B. zur Stromerzeugung im eigenen Unternehmen eingesetzt werden, sind nicht hier sondern im Abschnitt F „Absatz von Gas sowie Erlöse“ als Abgabe an Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu melden.

3 Einfuhren und Ausfuhren nur aufführen, wenn ein **Warenübertritt** stattgefunden hat. Virtuelle Mengen oder Transite dürfen nicht aufgeführt werden.

4 Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.

5 Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom o. ä.) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.

6 Maßgeblich sind die jeweiligen Grenzübergangspunkte.

7 Direkte Pipeline.

8 Einschließlich Kissengas, Erdgasverdichterstationen. Kissengas ist nur bei erstmaliger Befüllung oder Nachfüllung aufzuführen.

Jahreserhebung über Gasabsatz und Erlöse in der Gasversorgung für das Jahr 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Anlagen zur Gewinnung und Erzeugung von Gas oder von Anlagen zum Transport von Gas durch Fernleitungen oder von Anlagen zur Speicherung von Gas oder bei Betreibern von Gasverteilnetzen oder bei allen Gaslieferanten und Großhändlern durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Gewinnung, zur Erzeugung, zum Transport, zur Speicherung, zum Vertrieb oder zur leitungsgebundenen Verteilung von Gas betreiben oder sich der Anlagen zur leitungsgebundenen Verteilung von Gas bedienen oder die Leitungen der Unternehmen, die Gaslieferant oder Großhändler sind, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Jahreserhebung über Stromabsatz und Erlöse in der Elektrizitätsversorgung für das Jahr 2023

083

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** auf Seite 3.

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

A Stromabsatz und Erlöse für das Gesamtunternehmen im Jahr 2023

In die Erlöse einzurechnen sind: Nettonetzentgelte, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, Umlagen nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung, nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz sowie sonstige Umlagen. Eine detaillierte Auflistung der Umlagen enthält der Monitoringbericht der Bundesnetzagentur.

Ohne Mehrwertsteuer und ohne Stromsteuererstattungen nach Stromsteuergesetz. Falls der Stromabsatz in mehreren Bundesländern erfolgte, bitte die Angaben in Abschnitt B **für jedes Bundesland getrennt** machen. *Gegebenenfalls bitte weitere Blätter anfügen.*

Absatz nach Vertragsart	MWh	1 000 Euro
Hochspannungs Sonderabnehmer (> 1 kV) 1 01		
Niederspannungs Sonderabnehmer (≤ 1 kV) 1 02		
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = <i>Summe 01 + 02</i> 03		
Tarifabnehmer (Letztverbraucher) 2 04		
Insgesamt = <i>Summe 03 + 04</i> 05		

Absatz nach Abnehmergruppen (Letztverbraucher) 3	MWh	1 000 Euro
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 06		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 4 07		
Schieneverkehr (Fahrstrom) 5 08		
Sonstige Letztverbraucher 09		
Insgesamt = <i>Summe 06 bis 09 = 05</i> 10		

1 Stromabsatz und Erlöse im Bundesland:

Absatz nach Vertragsart	MWh	1 000 Euro
Hochspannungs-sonderabnehmer (> 1 kV) 1 01		
Niederspannungs-sonderabnehmer (≤ 1 kV) 1 02		
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = Summe 01 + 02 03		
Tarifabnehmer (Letztverbraucher) 2 04		
Insgesamt = Summe 03 + 04 05		

Absatz nach Abnehmergruppen (Letztverbraucher) 3	MWh	1 000 Euro
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 06		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 4 07		
Schieneverkehr (Fahrstrom) 5 08		
Sonstige Letztverbraucher 09		
Insgesamt = Summe 06 bis 09 = 05 10		

2 Stromabsatz und Erlöse im Bundesland:

Absatz nach Vertragsart	MWh	1 000 Euro
Hochspannungs-sonderabnehmer (> 1 kV) 1 01		
Niederspannungs-sonderabnehmer (≤ 1 kV) 1 02		
Sonderabnehmer nach Sonderverträgen (Letztverbraucher) = Summe 01 + 02 03		
Tarifabnehmer (Letztverbraucher) 2 04		
Insgesamt = Summe 03 + 04 05		

Absatz nach Abnehmergruppen (Letztverbraucher) 3	MWh	1 000 Euro
Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 06		
Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 4 07		
Schieneverkehr (Fahrstrom) 5 08		
Sonstige Letztverbraucher 09		
Insgesamt = Summe 06 bis 09 = 05 10		

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Angaben sind für das gesamte Unternehmen (Abschnitt A) und sofern der Stromabsatz an Letztverbraucher in anderen Bundesländern erfolgte, für jedes Bundesland getrennt zu machen (Abschnitt B). Zahlenwerte bitte ohne Nachkommastelle angeben.

- 1** Bei der Aufteilung des Stromabsatzes nach Hoch- und Niederspannungs-sonderabnehmern (Zeilen 03 und 04) ist die im Vertrag festgelegte Lieferspannung (nicht Übergabe- oder Messspannung) und die dazugehörige entsprechende Preisstellung maßgebend.

Hochspannungs-sonderabnehmer (Zeile 03) sind Abnehmer mit Lieferspannungen von mehr als 1 kV, Niederspannungs-sonderabnehmer (Zeile 04) sind Abnehmer mit Lieferspannungen bis 1 kV.

- 2** Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifabnehmer, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30 000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Siehe auch Artikel 1 Absatz 7 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999 (BGBl. I S. 1669).

- 3** Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

- 4** Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom o. ä.) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10.000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.

- 5** Einschließlich Ladestrom für batteriebetriebene Züge.

Jahreserhebung über Stromabsatz und Erlöse in der Elektrizitätsversorgung für das Jahr 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Energieversorgungsunternehmen einschließlich der Stromhändler, die Letztverbraucher mit Elektrizität beliefern, durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis c EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung betreiben, andere mit Energie versorgen, einen anderen Energieversorger mit Elektrizität beliefern oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben, die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die sich der Anlagen zur Übertragung und Verteilung bedienen oder die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen zur thermischen Verwertung von Abfällen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten

- und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat März 2025 erschienen**

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
 1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 03/2025	5,50
@ 6 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 03/2025	-
@ 3 C 1 02	C I j/24	Bodennutzung in landwirtschaftlichen Betrieben Stand: Mai 2024	-
@ 3 C 3 10	C III j/24	Viehbestände: Rinder, Schweine, Schafe Stand: 3. November 2024, endgültige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 02	E I m-12/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Dezember 2024, endgültige Ergebnisse	-
@ 6 E 2 01	E II m-12/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Dezember 2024	-
@ 6 E 2 01	E II m-01/25	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Januar 2025	-
@ 6 E 2 03	E II j/24	Ergebnisse der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe Juni 2024	-
@ 6 G 4 01	G IV m-12/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Dezember 2024, Januar bis Dezember 2024, endgültige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-08/24	Straßenverkehrsunfälle August 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-09/24	Straßenverkehrsunfälle September 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 2 01	H II m-11/24	Binnenschifffahrt November 2024	-
@ 6 L 2 01	L II j/24	Gemeindefinanzen, Einzahlungen und Auszahlungen; Kassenstatistik 01.01.2024 - 31.12.2024	-
@ 6 L 2 02	L II j/23	Gemeindefinanzen: Einzahlungen und Auszahlungen Jahresrechnungsstatistik 2023	-

¹ Seit Januar 2025 werden die Statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt nicht mehr als Druckexemplare erscheinen und nur noch im Internet als PDF- sowie teilweise als Excel-Dateien unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de/daten-und-veroeffentlichungen/> zum Download zur Verfügung stehen.

 = Printversion der Veröffentlichung
 = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



Bestellnummer: 3E401

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



E IV
j/24